

GESCHÄFTSBERICHT

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

2009 / 2010



Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

1 **STANDORT**

- Gesamtwirtschaftliche und politische Entwicklung
- Zur Situation der Handelsvertretungen

6 **RECHT**

- Geänderte Voraussetzungen des Ausgleichsanspruches
- Einsatz für Abschaffung des unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses einer Berufung nach § 522 Abs. 3 ZPO
- Abmilderung der Tragweite der Handelsvertretern von Unternehmen vorgelegten Änderungsvereinbarungen zur Korruptionsbekämpfung
- Mitgestaltung eines Gesetzentwurfes zur Bekämpfung des Abmahn-(un)wesens im Internet
- Verbandsübergreifende Zusammenarbeit im Arbeitskreis „Selbständige im Vertrieb“
- Fachtagung „Praxisforum Vertriebsrecht“

13 **STEUERN**

- Steuerprogramm nach dem Koalitionsvertrag
- Steueränderungen zum 1. Januar 2010

22 **INTERNATIONALES**

- IUCAB – Das internationale Netzwerk
- Internationale Veranstaltungen
- Neue Regelungen auf Europäischer Ebene
- Neue Broschüre zu Handelsvertretergesetzen in Europa

27 **SOZIALPOLITIK**

- Krankengeldansprüche wieder eingeführt – Ende der Wahltarife
- Anforderungen herabgesetzt an den Nachweis geringeren Einkommens bei unverhältnismäßiger Belastung in der GKV

INHALT

30 UMWELT / VERKEHR

- Neues Batteriegesetz
- Elektrogerätegesetz
- Qualifizierungs- und Fortbildungspflicht für LKW-Fahrer

32 FORSCHUNG / BETRIEBSWIRTSCHAFT

- XIV. Informations-Forum des CDH-Forschungsverbandes
- Vorstand und Kuratorium des CDH-Forschungsverbandes bestätigt
- Unternehmenskompass 2009
- Mikrokredite für Kleinunternehmen

35 WEITERBILDUNG / UNTERSTÜTZUNG

- CDH-Sommercamp mit großem Erfolg
- Vertriebsangebote für CDH-Mitglieder
- Messekontakte
- Kooperation mit der Deutsche Messe AG der KölnMesse und der Messe Frankfurt
- CDH-Messen
- Amtliche Statistik
- CDH-Rahmenabkommen

41 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- Presse
- H&V Journal
- CDH im Internet
- Informationen
- Mitgliederwerbung
- Kontakte
- Veranstaltungen

46 ORGANISATION

■ Gesamtwirtschaftliche und politische Entwicklung

Das abgelaufene Geschäftsjahr 2009 war ein Krisenjahr in der Wirtschaft und eines des Neustarts in der Politik. Am Beginn des Jahres befand sich die deutsche Volkswirtschaft im konjunkturellen Sturzflug. Viele Betriebe hatten mit heftigen Auftrags- und Umsatzeinbrüchen zu kämpfen, die sich teilweise im Verlauf des Jahres verbesserten. Da erstmals in der Nachkriegszeit auch die weltwirtschaftliche Produktion sank, wurde die deutsche Volkswirtschaft aufgrund ihrer intensiven internationalen Verflechtungen von der Krise besonders getroffen. In der Rückschau zeigt sich insgesamt ein wirtschaftlicher Einbruch von – 5 Prozent beim Bruttoinlandsprodukt.

Die konjunkturelle Erholung, die Mitte 2009 einsetzte, geriet schon im Herbst wieder ins Stocken. Ein selbsttragender Aufschwung, den Unternehmer und Politiker erhofft hatten, war zunächst nicht mehr in Sicht. Die vergleichsweise rasche „Bodenbildung“ beruhte vor allem auf Faktoren, die nur temporär wirken, wie beispielsweise die Abwrackprämie sowie der Lagerzyklus. Im Frühjahr 2010 ist die Konjunktur in der Grundtendenz wieder aufwärts gerichtet. Die Auftragseingänge sind zu Jahresbeginn kräftig gestiegen und die Ausfuhren erholen sich weiter. Die Unternehmen blicken auch wieder mit Zuversicht in die Zukunft.

Von der Wirtschaftskrise blieben natürlich der Vertriebssektor und somit auch die Handelsvertretungen nicht verschont. Doch der Wirtschaftsbereich hat sich den neuen Herausforderungen gestellt und „das Beste“ aus den turbulenten Monaten gemacht. Nachdem sich die konjunkturelle Situation der Handelsvertretungen im Verlauf des Jahres 2009 stabilisierte, zeichnet sich in diesem Frühjahr bei einem Teil der Betriebe eine weitere – wenn auch nur leichte – Erholung ab.

Was die Politik anbetrifft, so stand sie im abgelaufenen Jahr insbesondere im Zeichen der Bundestagswahl im September. Die neue schwarz-gelbe Regierung legte einen Koalitionsvertrag vor, der aus der Sicht der Wirtschaft gute Ansätze bietet. Mit dem programmatischen Dreiklang aus Entlasten, Konsolidieren und Investieren und den ersten Konkretisierungsschritten hierfür wurden grundsätzlich richtige Weichen gestellt.

Mehr und mehr zeigt sich jedoch, dass die leeren Kassen des Staates vielen politischen Vorhaben deutliche Grenzen setzen. Wenn es umfassende Steuererleichterungen nicht geben kann, wäre es vor allem wichtig und ein gutes Signal für alle Steuerzahler, wenn der sogenannte Mittelstandsbauch, der in erster Linie die kleinen und mittleren Betriebe belastet, abgeschafft würde.

Auch wenn sich die Erholung unserer Wirtschaft fortsetzen wird, werden die Risiken bleiben. Kritisch ist dabei auch zu sehen, dass die Bundesregierung trotz der Vorgaben und der eigenen Ankündigung noch nicht erklärt hat, wie sie die Haushaltskonsolidierung gestalten will. Klar muss sein, dass die massiv ansteigende Staatsverschuldung nur zu beherrschen sein wird, wenn eine neue Wachstumsdynamik erzeugt werden kann.

STANDORT

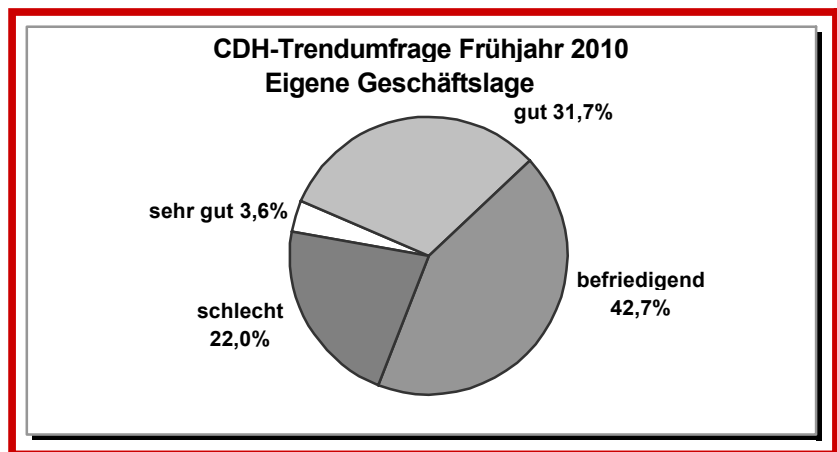
■ Zur Situation der Handelsvertretungen

◆ Die konjunkturelle Lage

Wie in den Vorjahren hat die CDH auch im Herbst und im Frühjahr des Berichtszeitraumes eine Konjunkturumfrage bei den Mitgliedsbetrieben durchgeführt. Aus dem Mitgliederkreis wurde jede zehnte Handelsvertretung ausgewählt und in die Umfrage einbezogen.

Nachdem sich die konjunkturelle Situation der Handelsvertretungen im Verlauf des Jahres 2009 stabilisiert hat, zeichnet sich im Frühjahr 2010 bei einem Teil der Mitglieder eine weitere – leichte – Erholung ab.

Die Anzahl der befragten Handelsvertretungen, die ihre geschäftliche Lage in diesem Frühjahr als sehr gut bezeichnen, hat sich gegenüber dem letzten Herbst geringfügig erhöht (von 3,1 Prozent auf 3,6 Prozent). Eine gute Geschäftslage gaben im Herbst in der Umfrage 26,9 Prozent der Handelsvertretungen an, in diesem Frühjahr 31,7 Prozent. Zurückgegangen ist die Anzahl der Mitglieder, die ihre Geschäftslage als befriedigend bezeichneten (von 50,0 Prozent auf 42,7 Prozent). Für 22 Prozent stellt sich die Lage allerdings als schlecht dar, das sind zwei Prozent mehr als in der Herbstumfrage.



Überdurchschnitt häufig (fast 40 Prozent) fiel die Nennung „schlechte Geschäftslage“ im Bereich Maschinen und Industrieausrüstung, und im Zulieferbereich aus; dies dürfte nach wie vor auf die schlechte Lage in einigen Teilen der Zulieferindustrie zurückzuführen sein. Ein ähnlich schlechtes Ergebnis zeigt sich aber auch im Bereich Textil mit 33,3 Prozent Nennungen zur schlechten Geschäftslage.

Bei der Einschätzung der Zukunftsperspektiven zeigen sich keine großen Abweichungen zwischen Herbst 2009 und Frühjahr 2010. Immerhin glauben fast 20 Prozent, dass sich die Situation kurzfristig verbessern wird (gegenüber 16,3 Prozent im Herbst). Ähnlich ist die Bewertung in Hinblick auf eine kurzfristige Verschlechterung. Die überwiegende Mehrheit der Befragten glaubt nicht, dass sich kurzfristig viel ändern wird. Langfristig wird die Situation deutlich entspannter gesehen, wohl nach dem Motto „es kann nur noch besser werden“ – davon ist fast die Hälfte der Befragten überzeugt. Pessimistisch zeigen sich in diesem Frühjahr etwa 20 Prozent der Befragten.

Auch der DIHK-Handelsreport 2010 zeigt, dass sich die Lage bei den Handelsvermittlern gegenüber dem Herbst deutlich verbessert hat. Sie konnte aber noch nicht an das Niveau der Boomjahre anschließen. Die Erwartungen sind auch dieser Befragung nach positiver geworden.

◆ **Ergebnisse Unternehmenskompass 2008**

Ein Indikator für die betriebswirtschaftliche Situation der Handelsvermittlungen sind die Ergebnisse des Unternehmenskompass, der jährlich vom Institut für Handelsforschung (IfH) in Zusammenarbeit mit dem CDH-Forschungsverband durchgeführt wird.

Der Unternehmenskompass 2008 zeigt, dass im Durchschnitt der erfassten Handelsvertretungen die Gesamteinnahmen im Berichtsjahr 2008 gegenüber dem Vorjahr um 6 Prozent gestiegen sind. Die Betriebe mit Geschäften auf eigene Rechnung hatten einen Anstieg ihrer Gesamteinnahmen um durchschnittlich 7 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Gesamteinnahmen der Betriebe ohne Geschäfte auf eigene Rechnung wuchsen um 6 Prozent; auf einen Mitarbeiter (einschließlich Inhaber) entfielen im Berichtsjahr Gesamteinnahmen in Höhe von 113.220 Euro. Das waren 12,2 Prozent mehr als im Jahr davor.

Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (Kosten einschließlich kalkulatorischem Unternehmerlohn und kalkulatorischer Zinsen für Eigenkapital) beliefen sich 2008 im Durchschnitt der Handelsvertreterbetriebe auf 86,1 Prozent der Gesamteinnahmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewerbesteuern und Pflichtabgaben nicht mehr als Kostenart erhoben wurden, weil sie nicht mehr steuerlich absetzbar sind und ihre Berücksichtigung als Kostenart den Ausweis eines zu niedrigen steuerlichen Betriebsergebnisses zur Folge gehabt hätte. Die Ergebnisse für 2008 sind also gegenüber den Vorjahren um die fehlenden Gewerbesteuern und Pflichtabgaben „verbessert“. Diese machten in den beiden vorangegangenen Jahren 3,6 Prozent bzw. 4,0 Prozent der Gesamteinnahmen aus.

Die Kostenbelastung ist somit gegenüber 2007 (90,9 Prozent) um 4,8 Prozent der Gesamteinnahmen zurückgegangen, nachdem sie bereits im Vorjahr gegenüber 2006 (91,4 Prozent) um 0,5 Prozent und in den vier Jahren davor um 0,6 Prozent und 0,5 Prozent bzw. sogar um 1,8 Prozent und 2,9 Prozent der Gesamteinnahmen gesunken war.

Dementsprechend verbesserte sich das betriebswirtschaftliche Betriebsergebnis im Durchschnitt der erfassten Handelsvertreterbetriebe von 9,1 Prozent auf 13,9 Prozent der Gesamteinnahmen. Legt man als Bezugsgröße nicht die Gesamteinnahmen, sondern den vermittelten Warenumsatz zugrunde, dann betrug im Jahre 2008 der Anteil des betriebswirtschaftlichen Betriebsergebnisses 0,61 Prozent gegenüber 0,36 Prozent in den beiden vorangegangenen Jahren.

STANDORT

Tabelle: Ergebnisse Unternehmenskompass 2008

Auswertungsposition	2005	2006	2007	2008
Entwicklung der Gesamteinnahmen (Vorjahr = 100)	99	105	102	106
Gesamteinnahmen je beschäftigte Person in €	102.415	107.903	100.903	113.220
Entwicklung verschiedener Kostenarten				
Personalkosten ohne Provisionen an selbstständige Untervertreter und Unternehmerlohn	44,1	43,2	37,7	36,1
Provisionen an selbstständige Untervertreter	1,4	0,8	1,8	1,0
kalkulatorischer Unternehmerlohn	12,6	12,9	16,4	16,5
Kraftfahrzeugkosten	6,9	6,5	8,2	7,4
Reisekosten	2,4	2,1	2,1	2,7
Bewirtungsspesen und sonstige Kosten der Werbung	2,2	2,5	2,5	2,1
Raumkosten	4,7	4,6	4,3	3,9
Telekommunikations- und Portokosten	2,3	1,9	1,8	1,7
Gewerbesteuer und Pflichtabgaben	2,7	4,0	3,6	*
Zinsen für Fremdkapital	1,4	1,1	1,7	1,5
kalkulatorische Eigenkapitalzinsen	1,6	1,5	1,9	1,7
Abschreibungen	4,0	5,0	4,2	3,8
Allgemeine Verwaltungs- und sonstige Kosten	5,7	5,1	4,8	7,5
Betriebswirtschaftliche Gesamtkosten	92,0	91,4	90,9	86,1
Betriebswirtschaftliches Betriebsergebnis	8,0	8,6	9,1	13,9

* Angaben werden nicht mehr als Kostenart erhoben (s.S.3)

Noch etwas stärker als im Vorjahr, hat sich im Berichtsjahr das steuerliche Betriebsergebnis verbessert, und zwar um 4,6 Prozentpunkte von 27,5 Prozent auf 32,1 Prozent der Gesamteinnahmen.

Von den zwölf untersuchten Kostenarten sind im Berichtsjahr nur die Anteile von drei Kostenarten an den Gesamteinnahmen gestiegen, während die Anteile von neun Kostenarten zurückgingen. Am stärksten und drastisch erhöht hat sich der Anteil der allgemeinen Verwaltungs- und sonstigen Kosten von 4,8 Prozent auf 7,5 Prozent um 2,7 Prozentpunkte. Die Reisekosten sind von 2,1 Prozent auf 2,7 Prozent um 0,6 Prozentpunkte und der kalkulatorische Unternehmerlohn ist von 16,4 Prozent auf 16,5 Prozent um 0,1 Prozentpunkte der Gesamteinnahmen gestiegen.

Entgegen dem langjährigen Trend, und um 1,6 Prozentpunkte von 37,7 Prozent auf 36,1 Prozent der Gesamteinnahmen, sind die Personalkosten im Berichtsjahr am stärksten zurückgegangen. Im Jahr zuvor hatte der Rückgang sogar 5,5 Prozentpunkte betragen. Im Berichtsjahr sind aber auch die Provisionen an selbstständige Untervertreter deutlich, von 1,8 Prozent auf 1,0 Prozent der Gesamteinnahmen, um 0,8 Prozentpunkte gesunken.

Trotz der erwähnten leichten Erhöhung des kalkulatorischen Unternehmerlohns um 0,1 Prozentpunkte verringerte sich damit der Kostenanteil für Personal an den Gesamteinnahmen erheblich, um 2,3 Prozentpunkte.

Ebenfalls deutlich war der Rückgang der Kraftfahrzeugkosten und die Verringerung der Kostenanteile der Werbekosten, der Raumkosten und der Abschreibungen. Vergleichsweise geringfügig fiel dagegen der Rückgang der Zinsen für Fremdkapital und der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen aus. Erneut am wenigsten sind die Telekommunikations- und Portokosten gesunken

Bei dieser Betrachtung der Kostenentwicklung muss folgendes beachtet werden: Die betriebswirtschaftlichen Kosten wurden auf die Gesamteinnahmen prozentuiert. Bei einem Anstieg der Gesamteinnahmen kann folglich der Anteil der Kosten an den Gesamteinnahmen im Vergleich zum Vorjahr sinken, auch wenn sich die absolute Höhe der einzelnen Kostenarten im Vergleich mit den Werten des Vorjahres nicht verringert hat.

Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten sind im Jahre 2008 im Durchschnitt aller Handelsvertretungen im Vergleich zum Vorjahr erneut unverändert geblieben. In Handelsvertretungen ohne Eigengeschäft sind sie jedoch um 2 Prozent gesunken, während sie bei den Handelsvertretungen mit Eigengeschäft um 4 Prozent gestiegen sind.

RECHT

Auf dem Rechtsgebiet stand im Vordergrund der Tätigkeit der CDH die Interessenvertretung der Vertriebsunternehmen gegenüber der Bundesregierung, dem Parlament, den Ministerien und anderen Bundesbehörden. Zahlreiche Gesetzesvorhaben mit nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Vertriebsunternehmen erforderten eine nachhaltige Einflussnahme auf den politischen Entscheidungsprozess. Auch wurden gesetzliche Änderungen bewirkt und Impulse für zukünftige Gesetzgebungsvorhaben gegeben.

Rechtsbroschüren, Vertragsmuster und Arbeitspapiere wurden überarbeitet, zahlreiche neu erstellt. Darüber hinaus hat sich die CDH mit Rechtsartikeln in Fachzeitschriften für die Fortentwicklung des Vertriebsrechts eingesetzt und darüber ausführlich informiert. Durch eine Vielzahl von Vortragsveranstaltungen und Seminaren wurden diese Tätigkeiten flankiert. Der Kontakt mit Rechtsanwälten, die sich ständig mit dem Handelsvertreter- und Vertriebsrecht beschäftigen, wurde national wie auch international intensiviert, um den Mitgliedsfirmen der CDH-Organisation jederzeit für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung kompetente rechtliche Hilfe anbieten zu können. Im Berichtszeitraum wurde u.a. aus diesem Grunde ein weiteres internationales CDH-Rechtsanwaltsforum veranstaltet, das mit einer Vielzahl von Teilnehmern aus vielen Ländern Europas sehr regen Anklang fand. Auch wurde gemeinsam mit dem Forum Institut für Management eine weitere Fachtagung „Praxisforum Vertriebsrecht“ durchgeführt.



■ Geänderte Voraussetzungen des Ausgleichsanspruches

Ursprünglich hatte das Landgericht Hamburg den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen, um klären zu lassen, ob der Ausgleichsanspruch von vorneherein durch die vertraglichen Provisionsverluste des Handelsvertreters begrenzt wird, auch wenn die dem vertretenen Unternehmer verbleibenden Vorteile höher zu bewerten sind. Der EuGH stellte daraufhin mit Urteil vom 26. März 2009 fest, dass eine solche Begrenzung des Ausgleichs nicht erlaubt ist. Der Gesetzgeber nahm diese Entscheidung des EuGH – unter tatkräftiger Mitwirkung der CDH – äußerst rasch zum Anlass, die Regelungen zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters in § 89 b Abs. 1 HGB zu ändern. Die Gesetzesanpassung wurde kurzfristig im Rahmen der abschließenden Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“ möglich, und zwar dort in einem extra eingefügten Artikel 6a.

Anders als die EU-Richtlinie, die nur für die Warenhandelsvertreter geschaffen wurde, gilt die Neufassung dieser Norm sogar für alle Handelsvertreter, also auch für Versicherungsvertreter, Dienstleistungsvertreter und jene, die den Abschluss von Dauernutzungsverträgen z.B. für TV-, Telefon- und Strombezug etc. vermitteln.

Die seit dem 5. August für alle Handelsvertreter geltende Fassung des § 89 b Abs. 1 Satz 1 HGB lautet wie folgt:

„Der Handelsvertreter kann von dem Unternehmer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen angemessenen Ausgleich verlangen, wenn und soweit

- 1. der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat und*
- 2. die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit diesen Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht.“*

(im Anschluss unverändert)

Die bislang geltende Nr. 2, die in der bisherigen Fassung des § 89b Abs. 1 HGB die beim Handelsvertreter eintretenden Provisionsverluste als echte Tatbestandsvoraussetzung fasste, wurde damit vollständig aufgehoben und in die bisherige Nr. 3 entsprechend der Formulierung in der europäischen Handelsvertreterrichtlinie aus dem Jahre 1986 eingefügt und damit die Provisionsverluste des Handelsvertreters nur noch als ein Unterfall der Billigkeit gefasst. Diese ergänzte Billigkeitsregelung wurde nunmehr zur neuen Nr. 2 des § 89 b Abs. 1 HGB.

Der Gesetzgeber begründete die Änderung von § 89 b HGB u.a. wie folgt:

„§ 89 b Abs. 1 Satz 1 HGB enthält bisher drei Tatbestandsvoraussetzungen, nämlich fortbestehende Vorteile des Unternehmers aus der Geschäftsverbindung mit durch den Handelsvertreter geworbenen Kunden, einen Provisionsverlust des Handelsvertreters und die Billigkeit des Ausgleichsanspruchs. Sie sind nach Gesetzeswortlaut und ständiger Rechtsprechung kumulativ, so dass der niedrigste der sich aus den einzelnen Voraussetzungen ergebende Betrag den Ausgleich nach oben begrenzt. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 26. März 2009 hingegen entschieden, dass nach der bezeichneten Bestimmung der Richtlinie Provisionsverluste nur einen von mehreren Gesichtspunkten im Rahmen der Billigkeitsprüfung darstellen, aber keine selbständige Tatbestandsvoraussetzung sind. § 89 b Abs. 1 Satz 1 HGB wird dementsprechend an den Wortlaut von Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie angepasst. Der Ausgleichsanspruch kann also künftig zum Vorteil des Handelsvertreters die aufgrund des Vertragsendes entstehenden Provisionsverluste übersteigen.“

Die bislang herrschende Auffassung, dass der Ausgleich die Höhe der Provisionsverluste nicht übersteigen konnte, ist durch diese Rechtsänderung Geschichte geworden. Die Zukunft wird im Einzelfall zu völlig neuen handelsvertreterfreundlichen Prinzipien bei der Berechnung des Ausgleichs führen können. Aus Sicht der CDH ist diese umgehende Änderung von § 89 b Abs. 1 HGB sehr zu begrüßen. Die Änderung wird insbesondere für diejenigen Handelsvertreter hilfreich sein, die in Provisionssystemen tätig sind, bei denen aufgrund der vertraglichen Gestaltung spätere Provisionsverluste grundsätzlich vollständig ausgeschlossen sind (die also nur für das Erstgeschäft eine Einmalprovision erhalten) oder bei denen für Folgeschäfte ein weitaus geringerer Provisionssatz vorgesehen ist. Es ist somit zu erwarten, dass durch die erfolgte Änderung von § 89 b Abs. 1 HGB für bestimmte Gruppen von

Handelsvertretern Ausgleichsansprüche von den Gerichten in Zukunft in größerer Höhe zugesprochen bzw. erstmals überhaupt zuerkannt werden.

■ Einsatz für Abschaffung des unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses einer Berufung nach § 522 Abs. 3 ZPO

Negative Erfahrungen im Mitgliederkreis der CDH-Organisation zu § 522 Abs. 3 ZPO, der im Berufungsverfahren dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, eine Berufung durch unanfechtbaren Beschluss zurückzuweisen, veranlassten die CDH, sich für eine Abschaffung dieser Bestimmung einzusetzen. Erfreulich war insoweit, dass die FDP-Bundestagsfraktion bereits im Dezember 2008 einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht hatte, der gegen einen solchen Zurückweisungsbeschluss zumindest die Rechtsbeschwerde ausdrücklich zuließ.

Die Regierungsparteien waren jedoch von diesem Vorstoß der FDP wenig begeistert. Insbesondere das SPD-geführte Bundesministerium der Justiz hielt an der Reform, die seinerzeit auf Initiative der SPD im Jahre 2001 in Kraft gesetzt wurde, weiter fest. Dennoch nutzte die CDH die Einladung der FDP-Bundestagsfraktion zu einem Fachgespräch im Juni 2009, zumindest die FDP von einer vollständigen Abschaffung der unanfechtbaren Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege zu überzeugen.

An dem Fachgespräch nahmen Vertreter des Bundesministeriums der Justiz, mehrere Richter von Oberlandesgerichten in Deutschland, Vertreter verschiedener Rechtsanwaltskammern und mehrere Pressevertreter teil. Einleitend stellte Professor Dr. Reinhard Greger - Kommentator in einem der führenden ZPO-Kommentare - Statistiken vor, die belegten, dass die unanfechtbare Zurückweisung der Berufung in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken absolute Oberhand gewonnen habe. Zum Teil werde überhaupt nur noch in etwas mehr als 10 % der Verfahren mit Urteil entschieden. Neben der teilweise mehr als 20 %igen Erledigung der Verfahren mit einem unanfechtbaren Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO sei auch zu berücksichtigen, dass in mehr als 40 % der Gerichtsverfahren, die Berufung nur zurückgenommen werde, nachdem ein Hinweis des berichterstattenden Richters auf einen beabsichtigten Beschluss nach § 522 ZPO erfolgt sei. Der Grund für die ehemalige Einführung des § 522 Abs. 2 ZPO, die Überlastung der Berufungsinstanzen bei den Land- und Oberlandesgerichten Ende der 90er Jahre zu entspannen, sei kein Argument mehr, da die Eingangszahlen ständig rückläufig seien. Durch die überhand nehmende Beschlusspraxis herrsche ein Gerechtigkeitsdefizit und das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant werde hierdurch schwer belastet.

In der anschließenden Diskussion betonte die CDH, dass dieses Einfallstor für Falschentscheidungen dringend geschlossen werden müsse, der beste Weg sei die vollständige Abschaffung der Norm. Gerade auch in Rechtsgebieten, die für die betreffenden Richter nicht zur Alltagspraxis gehörten, wären die Gerichte oftmals mit einem Beschluss nach § 522 ZPO schnell bei der Hand.

Das Thema ist auch im CDH-Rechtsausschuss behandelt worden und dort hat sich die überwiegende Mehrheit für eine vollständige Abschaffung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO ausgesprochen. Zum Abschluss der lebhaften Diskussion wurde von der justizpolitischen Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion Dyckmans erklärt, dass die FDP an diesem Thema weiter festhalten wolle und bei einem Regierungswechsel der Gesetzesinitiative in der nächsten Legislaturperiode ein größerer Erfolg beizumessen sei. Anfang 2010 hat die FDP-Bundestagsfraktion bereits erklärt, dass noch in diesem Jahr mit einem entsprechenden Gesetzesvorstoß zu rechnen sei, zumal das zuständige Ressort, das Bundesministerium der Justiz, in die Hand der FDP übergegangen sei.

■ **Abmilderung der Tragweite der Handelsvertretern von Unternehmen vorgelegten Änderungsvereinbarungen zur Korruptionsbekämpfung**

Verschiedene Herstellerunternehmen wollten gegenüber CDH-Mitgliedern Änderungen zu ihren bestehenden Handelsvertreterverträgen vereinbaren, die vermeintlich nur zur Sicherstellung der Korruptionsbekämpfung dienen sollten. Oftmals gingen diese den Handelsvertretern zur Unterschrift vorgelegten Zusatzvereinbarungen weit über das anzuerkennende Ziel hinaus und hätten eine erhebliche Schwächung der vertraglichen Position der Mitgliedsunternehmen bedeutet. Zum Teil wurden diese Vereinbarungen nur rechtlich überprüft und Änderungsvorschläge empfohlen, zum Teil wurden von der CDH aber auch zentral die Verhandlungen mit dem Korruptionsbeauftragten der Unternehmenseite geführt, um eine faire Lösung für alle betroffenen Handelsvertretungen herbeizuführen. Die CDH-Organisation konnte so verhindern, dass der anzuerkennende Ansatz der Verhinderung von Korruption zu nachteiligen Regelungen für eine Vielzahl von betroffenen Vertriebsunternehmen geführt hat.

■ **Mitgestaltung eines Gesetzentwurfes zur Bekämpfung des Abmahn(un)wesens im Internet**

Das Bundesministerium der Justiz hatte die Arbeitsgruppe „unlauterer Wettbewerb“ im Berichtszeitraum zu einer weiteren Sitzung eingeladen, auf der ein Diskussionsentwurf zu gesetzlichen Regelungen vorgelegt wurde, der die aus der vorausgegangenen Sitzung hervorgegangenen Vorschläge zur Bekämpfung des Abmahn(un)wesens zusammenfasste. Auch an dieser Sitzung nahm die CDH teil.

Nach einhelliger Ansicht der Arbeitsgruppe besteht ein zu großer finanzieller Anreiz für anwaltliche Abmahnungen, der durch eine gesetzliche Regelung reduziert werden muss. Nach intensiver Diskussion fand der Regelungsvorschlag die meiste Zustimmung, wonach der Erstattungsanspruch des Abmahnenden im Hinblick auf seine Anwaltskosten für einfach gelagerte Fälle entweder auf höchstens 150 € beschränkt oder möglicherweise überhaupt nicht mehr gegenüber dem Abgemahnten geltend gemacht werden kann.

RECHT

Was einfach gelagerte Fälle sein sollen, soll im UWG durch Regelbeispiele erläutert werden. Hierunter sollen insbesondere Verstöße gegen Informationspflichten im Internet fallen. Abschließend entschieden wurde allerdings noch nicht, welche genauen Fallbeispiele hierzu angeführt werden sollen. Mitbewerber, die gleichwohl einen einfach gelagerten Fall abmahnen wollten, könnten dies selbstverständlich weiter tun, müssten allerdings dann, sofern ein Anwalt hinzugezogen wird, ihre Anwaltskosten selbst tragen, ohne einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Abgemahnten zu erhalten.

Die Vergangenheit hat ebenfalls gezeigt, dass durch die Beteiligung auch eines Patentanwalts an UWG-Verfahren, in denen die Vertretung allein durch einen Rechtsanwalt ausgereicht hätte, die Erstattungsgebühren für den Abgemahnten unangemessen in die Höhe getrieben werden. Durch eine gesetzliche Änderung in den entsprechenden Vorschriften soll künftig die Erstattung davon abhängig gemacht werden, dass die Mitwirkung gerade eines Patentanwalts notwendig im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO ist. Die Erstattungsfähigkeit von Patentanwaltskosten werde so nach übereinstimmender Auffassung der Teilnehmer der Arbeitsgruppe auf das erforderliche Maß gesetzlich beschnitten.

Kritisch beurteilt wurde hingegen eine vom Ministerium erarbeitete Neufassung des § 8 Abs. 4 UWG, wonach im Fall der missbräuchlichen Geltendmachung einer Abmahnung der Gegner Anspruch auf Ersatz, der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen hat. Dies wäre wenig hilfreich, da sich die Gerichte schon bislang äußerst schwer täten von einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung auszugehen. Eine abschreckende Wirkung wäre hiermit sicher nicht zu erzielen.

Sinnvoll beurteilt wurde hingegen eine Einschränkung des „fliegenden Gerichtsstands“ in UWG-Verfahren. In der Diskussion zeigte sich eine deutliche Tendenz ab, zumindest in UWG-Verfahren § 14 UWG dahingehend einzuschränken, dass der „fliegende Gerichtsstand“ nur dann gilt, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat. Gerade die derzeit unbeschränkte Möglichkeit des „fliegenden Gerichtsstands“ wurde unter den Teilnehmern übereinstimmend sehr kritisch beurteilt. Der Gerichtsstand wird häufig bei den Gerichten gewählt, die dafür bekannt sind, keine hohen Anforderungen an den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen oder hohe Streitwerte festzusetzen. Zur weiteren Erschwerung der Rechtsverteidigung wird der Gegner zum Teil an einem von seinem Wohn- oder Geschäftssitz weit entfernt liegenden Gerichtsstand verklagt. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung werden häufig zeitgleich bei mehreren Gerichten in der Hoffnung gestellt, dass wenigstens ein Gericht dem Antrag schnell und ohne Anhörung des Gegners statt gibt. Der Gegner wird dadurch insbesondere im Verfahren der einstweiligen Verfügung, die regelmäßig ohne seine Anhörung erlassen wird, übermäßig benachteiligt.

Das Ministerium plant nun im Herbst, einen konkreten Gesetzentwurf vorzulegen, der dann erneut in der UWG-Arbeitsgruppe beraten werden soll. Anschließend soll dieser Gesetzentwurf dann als Regierungsentwurf beschlossen werden. Es ist damit davon auszugehen, dass noch in dieser Legislaturperiode entsprechende gesetzliche Änderungen im UWG erfolgen werden.

■ **Verbandsübergreifende Zusammenarbeit im Arbeitskreis „Selbständige im Vertrieb“**

Der Arbeitskreis für „Selbständige im Vertrieb“, der sich auf maßgebliche Initiative der CDH im Jahre 2002 gebildet hatte, hat im Berichtszeitraum mehrfach getagt. Dem Arbeitskreis gehören neben der CDH der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD), der Verband der privaten Bausparkassen e.V. (VdpB), der Deutsche Franchise Verband e.V. (DFV) und auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) an. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen werden belastende Maßnahmen für den Vertrieb auf EU- und Bundesebene diskutiert und gemeinsame oder auch separat durchgeführte Aktionen abgestimmt.

Im Berichtszeitraum beschäftigte sich der Arbeitskreis insbesondere mit der Thematik der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige, den Überlegungen zur Reglementierung der Finanzdienstleistungsvermittlung und der anstehenden Neufassung der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung nebst den hierzu veröffentlichten Leitlinien. Zwischen den Teilnehmern wurden zu diesen Themen einzelne Aktionen und die Vorgehensweise auf politischer Ebene abgestimmt, um frühzeitig auf den politischen Entscheidungsprozeß im Sinne der beteiligten Verbände einwirken zu können.

■ **Fachtagung „Praxisforum Vertriebsrecht“**

Mit Unterstützung der CDH führte das FORUM-Institut für Management am 26. und 27. November 2009 in Frankfurt a.M. das mittlerweile bereits neunte Forum für Vertriebsrecht durch. Das Praxisforum hat sich zu einem "jour fixe" für all diejenigen entwickelt, die im Vertriebsrecht tätig sind. Jährlich kommen die führenden Juristen aus der Vertriebsrechtspraxis der unterschiedlichsten

Branchen, Wirtschaftszweige und Verbände zu einem intensiven Gedanken- und Erfahrungsaustausch über die aktuellen Entwicklungen im Vertriebsrecht und deren Auswirkungen in der Praxis zusammen. Topreferenten aus der Rechtsprechung – auch diesmal wirkte eine Richterin des Bundesgerichtshofs mit, die dem VIII. Senat

angehört, der für das Vertriebsrecht zuständig ist –, aus der EU-Kommission, Unternehmen, Verbänden und der Anwaltschaft führten im Plenum und den Arbeitsgruppen aus. Ebenfalls waren gleich mehrere Kommentatoren des Handelsvertreterrechtes aus den führenden juristischen Kommentaren als Referenten oder Teilnehmer auf der Tagung präsent. Anwesend waren somit



RECHT

all diejenigen, die Literatur und Rechtsprechung im Handelsvertreter- und Vertriebsrecht prägen. Dieses Mal lagen die Schwerpunkte der Tagung bei den aktuellen Entwicklungen im europäischen Vertriebskartellrecht und den rechtlichen Grundlagen der Finanzdienstleistungsvermittlung in Deutschland. Im Handelsvertreterrecht wurden insbesondere die Neufassung des Ausgleichsanspruches mit den Folgen für die Praxis und die Verjährung von Ansprüchen in Vertriebsverträgen behandelt. Aber auch die Insolvenz im Vertrieb sowohl auf der Hersteller- als auch auf der Handelsvertreterseite und die aktuellen Entwicklungen im Vertragshändler- und Franchiserecht wurden lebhaft diskutiert. Die Veranstaltung nutzten auch viele Hauptgeschäftsführer der CDH-Landesverbände zum Gedankenaustausch und auch zum Intensivieren von Kontakten zu den Anwälten, die insbesondere auch vertretene Unternehmen beraten. Die vielen Informationen und Eindrücke, die an diesen beiden Tagen gesammelt wurden, werden in die Lobbytätigkeit der CDH und auch in die Beratungspraxis der Landesverbände einfließen.

Die im Herbst 2009 neu gewählte Bundesregierung legte Ende Oktober 2009 ihren Koalitionsvertrag vor. Vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde bereits kurze Zeit später das sog. „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“, das z.B. die Mehrwertsteuersenkung für Hotelübernachtungen enthielt, mit Wirkung größtenteils schon ab 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Daneben traten zum 1. Januar 2010 zahlreiche weitere Vorschriften in Kraft, die noch von der früheren Großen Koalition beschlossen worden waren. Die Veränderungen im Steuerrecht waren von der CDH zu bewerten und zu denjenigen Punkten, die den Wirtschaftsbereich Handelsvermittlung und Vertrieb in besonderer Weise berührten, eine Stellungnahme abzugeben. Die für Handelsvertreter und Handelsmakler bedeutsamsten Änderungen des Steuerrechts wurden im H&V Journal sowie in Vortragsveranstaltungen und Seminaren erläutert. Außerdem wurden die für den Wirtschaftsbereich wichtigen finanzgerichtlichen Urteile analysiert und die Verbandspublikationen den geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen angepasst.

■ Steuerprogramm nach dem Koalitionsvertrag

Am 26. Oktober 2009 unterzeichneten CDU, CSU und FDP ihren Koalitionsvertrag. Damit stand auch das steuerliche Regierungsprogramm für die nächsten vier Jahre fest. Der Blick in den Koalitionsvertrag verdeutlichte, dass an den zum 1. Januar 2010 bereits von der Vorgängerregierung beschlossenen Entlastungen – hierbei handelt es sich um rund 14 Mrd. Euro – festgehalten wurde. Für Familien mit Kindern sowie für untere und mittlere Einkommensbereiche sah der Koalitionsvertrag zusätzliche Entlastungen vor. Auch der sogenannte Mittelstandsbauch, der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen belastet, soll ab 1. Januar 2011 abgeflacht werden, d.h. der Tarifverlauf soll begradigt werden. Richtig war es auch, dass der Vertrag vorsah, den Großbetriebsformen durch eine Ausweitung des Verlust- und Zinsabzugs und der Abmilderung von gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen (insbesondere bezüglich der Zins- und Mietzahlungen) zu helfen.



Auch an die Belange mittlerer und kleinerer Unternehmen war gedacht worden. So sollten die Unternehmen aus dem Bereich Handelsvermittlung und Vertrieb zukünftig wieder die Möglichkeit haben, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sofort abzuschreiben. Der Grenzwert sollte – wie früher – wieder bei 410 Euro liegen. Sinnvollerweise war in diesem Zusammenhang auch vorgesehen,

dass die Steuerpflichtigen dabei wählen dürfen, ob sie die Sofortabschreibung nutzen oder weiterhin die seinerzeit eingeführte Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro anwenden wollen.

STEUERN

Auf das besondere Augenmerk der CDH stieß das Bekenntnis der Koalitionäre, dass die Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge überprüft werden soll. Hier steht insbesondere die 1 %-Regelung im Kreuzfeuer der Kritik, nachdem der Bundesfinanzhof die Besteuerung von Jahreswagenrabatten für Mitarbeiter auf ein realitätsgerechtes Maß gebracht haben will. Insoweit öffnen sich Ansatzpunkte für die Fortsetzung der diesbezüglichen Lobbyarbeit in den nächsten Jahren.

Von der CDH begrüßt wurde, dass die neue Bundesregierung das Bundesministerium der Finanzen daran hindern will, die für Steuerpflichtige günstige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs durch sogenannte Nichtanwendungserlasse zu unterlaufen. Auch mit diesem Bekenntnis lagen die Koalitionsparteien ganz auf der Linie der CDH, die dieses bereits seit längerer Zeit fordert. Auch anderen Absichtserklärungen konnte aus der Sicht der CDH voll zugestimmt werden. Denn es ist tatsächlich dringend notwendig, die Planungssicherheit der Unternehmen bezüglich der Durchführung von Betriebsprüfungen zu erhöhen. Schnellstens muss den Unternehmen auch ein unbürokratisches Verfahren zur Erstellung von elektronischen Rechnungen zur Verfügung stehen.

Positiv ist ferner, dass bei der Umsatzsteuer der Anwendungsbereich der sogenannten Ist-Besteuerung, die insbesondere bezüglich der Provisionszahlungen der Handelsvertreter segensreich ist, ausgeweitet werden sollte.

In der Summe hat die CDH den Koalitionsvertrag – soweit es den steuerrechtlichen Teil betrifft – sehr begrüßt. Denn in vielen Punkten stimmte er mit Forderungen der CDH überein. Allerdings gab es auch einen Pferdefuß. Denn der Koalitionsvertrag sah eine besondere Vergünstigung für das Hotelgewerbe vor, nämlich den Mehrwertsteuersatz für Übernachtungen von derzeit 19 % auf 7 % abzusenken. Gegen diesen Punkt des Koalitionsvertrages sprach sich die CDH von Anfang an aus.

■ Steueränderungen zum 1. Januar 2010

Zum 1. Januar 2010 traten dann eine Reihe von steuerlichen Neuregelungen in Kraft, die u.a. die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer betrafen.

◆ Änderungen im Bereich Einkommensteuer

Der Einkommensteuertarif veränderte sich aufgrund der zweiten Steuer-senkungsstufe des Konjunkturpaketes II. Der Grundfreibetrag stieg um 170 € auf 8.004 € (für Verheiratete 16.009 €). Die Progressionsstufen verschoben sich um jeweils 330 €. Die Kinderfreibeträge wurden zu diesem Termin von 6.024 € auf 7.008 € pro Kind angehoben, das Kindergeld um 20 € pro Kind erhöht.

Das Bürgerentlastungsgesetz, das bestimmte Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzte, ermöglicht es, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in stärkerem Umfang als bisher steuerlich abzusetzen. Obergrenze für die Absetzbarkeit sind jedoch die Kosten, die für einen Basischutz auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung anfallen.

Für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter wurden durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz die Abschreibungsbedingungen wieder verbessert. Bis Ende 2009 durften nur geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Nettopreis (ohne Umsatzsteuer) bis 150 € in voller Höhe als Betriebsausgabe steuersenkend geltend gemacht werden. Seit 1. Januar 2010 gilt dies auch (wieder) für Wirtschaftsgüter bis zu einem Nettopreis von 410 €.

Die Unternehmer können nun wählen, welche der beiden folgenden Abschreibungsmöglichkeiten sie nutzen wollen:

- Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Nettowert bis 410 € (dabei sind Wirtschaftsgüter, deren Nettowert 150 € übersteigen, in einem laufend zu führenden Verzeichnis zu erfassen). Wirtschaftsgüter mit einem Wert oberhalb von 410 € sind dann entsprechend den Abschreibungszeiten gemäß der AfA-Tabelle abzuschreiben.
- Alternativ kann weiterhin die sogenannte „Poolabschreibung“ mit 20 % pro Jahr gewählt werden, die dann für alle Wirtschaftsgüter im Wert zwischen 150 € und 1.000 € Nettopreis gilt. Zwingend mit der Poolabschreibung verbunden ist die Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu einem Nettowert von 150 €.

Die Wahlmöglichkeit besteht erst bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 2009 angeschafft, hergestellt und in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Das Wahlrecht gilt wirtschaftsjahrbezogen. Unternehmen, die durch die Poolabschreibung ihren bürokratischen Aufwand gesenkt haben, können dieses System auch zukünftig weiterhin anwenden. Allerdings können sie dann nicht die Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert bis netto 410 € nutzen.

Seit Jahresanfang sind Pensionsrückstellungen in der handelsrechtlichen Bilanz höher zu bewerten als bisher. Gesellschafter, deren Altersversorgung voll von ihrem Unternehmen abhängt, sind dieserhalb gefordert. Denn die neuen Rückstellungen kommen den tatsächlichen Rentenansprüchen näher. Im Einzelfall ist daher Beratung durch die entsprechenden Experten eines Versicherungsunternehmens oder eines Rentenspezialisten angezeigt.

◆ Änderungen im Bereich Gewerbesteuer

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz hat auch die gewerbesteuerrechtliche Regelung zur Hinzurechnung von Zinsen, Mieten, Pachten, Leasing- und Lizenzgebühren zur Bemessungsgrundlage verbessert. Der Finanzierungs-

STEUERN

anteil bei Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter wird nicht mehr mit 65 % sondern nur noch mit 50 % hinzugerechnet.

♦ Änderungen im Bereich Umsatzsteuer

Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Vermittlungsleistungen

Zum 1. Januar 2010 wurden auch die umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen bei den innergemeinschaftlichen Vermittlungsleistungen der Handelsvertreter erheblich geändert. Hierüber wurde z.B. im H&V Journal 9/2009 und 10/2009 intensiv berichtet. Zusammengefasst gilt folgendes:

Seit dem 1. Januar 2010 ist der Ort, an dem der vertretene Unternehmer seinen Sitz hat, auch maßgeblich für den Ort, an dem der Handelsvertreter im B2B-Bereich seine Vermittlungsleistung erbringt. Die bisherigen Sonderregelungen im Umsatzsteuerrecht für die Vermittlungsleistungen von Handelsvertretern (z.B. die Verlagerung des Leistungsortes an den Sitz des vertretenen Unternehmens durch dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) haben am Jahresende 2009 ersatzlos ihre Bedeutung verloren.

Gleichzeitig sind die Handelsvertreter seit Jahresbeginn verpflichtet, das Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis über ihre innergemeinschaftlichen Vermittlungsleistungen in sogenannten „Zusammenfassenden Meldungen“ und das Veranlagungsfinanzamt über die Vermittlungsumsätze in ihren Umsatzsteuererklärungen und –voranmeldungen zu informieren.

In der Zusammenfassenden Meldung ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines jeden einzelnen vertretenen Unternehmers (= Leistungsempfängers der Vermittlungsleistung) aus einem anderen Mitgliedstaat und die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen (= Nettoprovisionsumsatz) anzugeben. Die Leistungen sind in dem Meldezeitraum anzugeben, in dem der Handelsvertreter die Rechnung über die Vermittlungsleistung (bzw. der vertretene Unternehmer die Gutschrift) ausgestellt hat. Spätestens hat die Meldung jedoch in dem Meldezeitraum zu erfolgen, der für den Monat maßgeblich ist, der auf die Ausführung der Vermittlungsleistung folgt.

Die CDH hat bereits vor längerer Zeit das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eindringlich gebeten klarzustellen, dass der umsatzsteuerrechtliche Ausführungszeitpunkt einer Vermittlungsleistung mit dem Zeitpunkt übereinstimmt, in dem dem Handelsvertreter die Provisionsabrechnung durch den vertretenen Unternehmer zugeht. Denn erst dann liegen ihm die Umsatzdaten vor, die er für die Zusammenfassende Meldung benötigt.

Leider sah sich das Bundesministerium der Finanzen bis zum Reaktionsschluss dieses Berichtes weder in der Lage, eine entsprechende Klarstellung abzugeben, noch, in einem BMF-Schreiben allgemeine Erläuterungen gegenüber allen Steuerpflichtigen zu veröffentlichen, wie mit der neu eingeführten Pflicht, bestimmte Umsätze in Zusammenfassenden Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Wege zu übermitteln, umzugehen ist.

Solange nicht Gegenteiliges bekannt ist, kann daher gelten: Soweit Handelsvertreter über keine anderen Informationsquellen als die Provisionsabrechnungen verfügen, können sie in den Zusammenfassenden Meldungen auch nur die Angaben machen, die sich aus diesen ergeben. Zeitlich sind die Angaben in der Quartalsklärung anzuführen, die im Zeitpunkt des Zugangs der Provisionsabrechnung zu erstellen ist.

Die Zusammenfassende Meldung ist vierteljährlich – unter besonderen Voraussetzungen auch jährlich – abzugeben. Sie muss an das Bundeszentralamt für Steuern spätestens bis zum 10. des Folgemonats auf elektronischem Wege übermittelt werden. Eine eventuell eingeräumte Dauerfristverlängerung von einem Monat hat auch für die Zusammenfassende Meldung Wirkung.

Zum 1. Juli 2010 kommt es durch das „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regulierung“, das aufgrund der Zustimmung des Deutschen Bundesrates vom 26. März 2010 fristgerecht in Kraft treten kann, zu einer erneuten Änderung des Umsatzsteuergesetzes. Der Zeitpunkt für die Angaben in den Zusammenfassenden Meldungen knüpft dann nur noch an den Ausführungszeitpunkt an; die Rechnungs- bzw. Gutschriftenausstellung wird hierfür irrelevant. Die Dauerfristverlängerung soll dann nicht mehr für die Zusammenfassende Meldung gelten. Allerdings soll zum Ausgleich die Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung vom 10. auf den 25. des Folgemonats verlängert werden.

Da dies die Situation der Handelsvertreter weiter verschlechtert, fordert die CDH weiterhin die Finanzverwaltung auf, für den Berufsstand der Handelsvertreter Erleichterungen vorzusehen.

Die neuen Umsatzsteuerregelungen gelten nicht für die Vermittlung von sogenannten Drittlandsumsätzen. Drittländer sind Länder, die nicht in der EU liegen. So ist z.B. auch die Schweiz ein Drittland. Vermittlungsumsätze mit Drittlandsbezug (Sitz des vertretenen Unternehmers ist in einem Drittland) brauchen daher weder in Zusammenfassenden Meldungen angeführt zu werden, noch muss eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers abgefragt, geprüft und in der Rechnung bzw. der Gutschrift des Handelsvertreters angegeben werden.

Mehrwertsteuersatz für Übernachtungen

Zum 1. Januar 2010 wurde auch der Mehrwertsteuersatz für Übernachtungen von 19 % auf 7 % gesenkt. Die Neuregelung gilt für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereit hält. Als kurzfristig betrachtet der Gesetzgeber Beherbergungen bis zu 6 Monaten. Begünstigt sind somit sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen.

Die Steuerermäßigung auf 7 % erfasst nur die unmittelbaren Beherbergungsleistungen. Der Mehrwertsteuersatz von 19 % gilt daher weiterhin für die Verpflegung, insbesondere also für das Frühstück, den Zugang zu Kommuni-

STEUERN

kationsnetzen (insbesondere Telefon, Internet und TV-Nutzung z.B. durch Bezahlfernsehen), die Getränke aus der Minibar, Wellnessangebote, Überlassung von Tagungsräumen sowie sonstige Pauschalangebote. Dies gilt auch, wenn die aufgezählten Leistungen in dem Entgelt für die Beherbergung enthalten sind. Der Hotelier wird daher in seinen Rechnungen zukünftig seine Leistungen dahingehend zu trennen haben, welche dem ermäßigten Steuersatz von 7 % und welche dem vollen Steuersatz von 19 % unterliegen.

Dies hätte den Geschäftsreisenden einen weiteren finanziellen Nachteil gebracht. Denn bis zum 31. Dezember 2009 durften die Reisenden, wenn das Frühstück in einem Gesamtübernachtungspreis enthalten war, den Gesamtübernachtungspreis pauschal um 4,80 € für das eingeschlossene Frühstück kürzen. Diese Möglichkeit schien den Steuerpflichtigen ab dem 1. Januar 2010 verwehrt, da aufgrund der Mehrwertsteuersenkung von 19 % auf 7 % für Übernachtungsleistungen das weiterhin 19 % Mehrwertsteuer enthaltene Frühstück gesondert vom Übernachtungspreis mit 7 % Mehrwertsteuer hätte aus-gewiesen werden müssen. Ein gesondert ausgewiesener Preis für das Frühstück hätte aber dazu geführt, dass die Pauschalregelung (4,80 €) nicht mehr anwendbar ist. Darauf hinzuweisen ist, dass jedoch aus dem gesondert ausge-wiesenen Frühstück weiterhin die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend ge-macht werden kann. Die Abzugsbeschränkung hätte nur den ertragsteuer-lichen Teil betroffen.

Die CDH hat die Mehrwertsteuersenkung bereits bei Veröffentlichung der ersten Überlegungen heftig kritisiert und gefordert, hiervon insgesamt abzu-sehen. Waren zunächst nur die finanziellen Einbußen der Unternehmer auf-grund der Reduzierung des Vorsteuerabzugs der Gegenstand der Kritik, trat recht bald ein weiterer Negativpunkt zutage: Nämlich die Nichtabzugsfä-higkeit der Kosten für das zwingend gesondert in der Hotelrechnung ausgewie-sene Frühstück.

Im H&V Journal wurde bereits im Leitartikel im November 2009 (Analyse des Regierungsprogramms) die geplante Mehrwertsteuersenkung kritisiert. Da-mals stand die CDH mit ihrer Kritik weitestgehend allein, da viele Wirtschafts-verbände bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zögerten, offene Vorbehalte gegen das Mehrwertsteuerprivileg für die Hotellerie zu äußern. Noch am 16. Dezember 2009 verbreitete die CDH ihre Pressemitteilung „Mehrwertsteuersenkung für Hotellerie stoppen“ mit dem Ziel, eine positive Abstimmung des Gesetzes im Bundesrat noch zu verhindern, leider war die Aktion vergeblich. Die politischen Zwänge, in die sich die neue Bundes-regierung gebracht hatte, waren zu übermächtig.

Nachdem das Wachstumsbeschleunigungsgesetz veröffentlich war, setzte sich die CDH dafür ein, dass das Bundesfinanzministerium einen Ver-waltungserlass veröffentlicht, der es den Unternehmen auch weiterhin er-möglicht, den Übernachtungspreis um die Pauschale von 4,80 € zu kürzen, und damit nicht um den vollständigen Frühstückspreis.

Die Forderung der CDH wurde aufgegriffen z.B. Anfang Februar 2010 in dem Bericht „Der große Frühstücksräger“, der in den Online-Portalen von Financial Times Deutschland und dem Wirtschaftsmagazin Impulse erschien. Auf ihren Internetseiten www.cdh.de in der Rubrik „So sieht's die CDH“ forderte die CDH am 1. März 2010 die Einführung eines sog. „Businesspakets“, in dem alle Bestandteile der Übernachtungsrechnung zusammen gefasst werden können, die nicht dem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterliegen. Am 12. März 2010 konnte die CDH einen wichtigen Erfolg verkünden: Das Bundesfinanzministerium hat sich mit seinem Schreiben vom 5. März 2010 rückwirkend zum 1. Januar 2010 einer von den Wirtschaftsverbänden vorgeschlagenen Lösung angeschlossen: Die weiterhin 19 % enthaltenden Positionen dürfen in einem neuen Pauschalbetrag zusammen gefasst werden, d.h. in einem sog. „Businesspaket“ oder in einer „Servicepauschale“. Da aus diesem nicht abgeleitet werden kann, wie hoch der Frühstücksanteil tatsächlich ist, steht der Weg für die Anwendung der Pauschalregelung wieder offen. Es ist auch zulässig, diesen Sammelposten mit 20 % des Übernachtungspreises anzusetzen.

Ausweitung der Ist-Besteuerung

Nicht erst seit der Wirtschaftskrise prangert die CDH den Umstand an, dass das geltende Umsatzsteuersystem dazu führt, den Unternehmen dringend notwendige Liquidität zu entziehen. Denn nach der sog. „Sollbesteuerung“ muss die Umsatzsteuer aus Umsätzen an das Finanzamt auch dann abgeführt werden, wenn die Gegenleistung für das Geschäft, d.h. das Geld, noch nicht beim leistenden Unternehmer eingegangen ist. Dies kann sich besonders für Handelsvermittlungen negativ auswirken, da gerade bei ihnen häufig der Provisionsanspruch aus der Sicht des Umsatzsteuerrechts früher entsteht, als tatsächlich das Geld für die Vermittlungsleistung auf dem Konto des Handelsvertreters eingegangen ist.

Eine Erleichterung bringt hier die sog. „Ist-Besteuerung“, nach der die Umsatzsteuer erst dann zu erklären und an das Finanzamt abzuführen ist, wenn die Zahlung auch tatsächlich beim Unternehmer angekommen „ist“. Allerdings gilt die Ist-Besteuerung nicht für alle Unternehmen. Sie steht nämlich nur denjenigen Unternehmen zur Verfügung, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Maßgebliche Grenze ist der Gesamtumsatz, der im Vorjahr erzielt wurde; unterschieden wird zusätzlich, ob das Unternehmen in den alten oder in den neuen Bundesländern besteuert wird.

Für die Handelsvermittlungen ist daher die Ausweitung dieser Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer besonders positiv. Seit dem 1. Juli 2009 dürfen auch die Unternehmen aus den alten Bundesländern, deren Gesamtumsatz im Vorjahr nicht höher als 500.000 € (bis zum 30. Juni 2009 lag diese Grenze bei 250.000 €) war, an das Finanzamt einen entsprechenden Antrag richten. Für die neuen Bundesländer galt die 500.000 €-Grenze schon seit längerem. Der Vorteil: Für die Entstehung der Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Provisionsanspruch des Handelsvertreters rechtlich entstanden ist, sondern allein darauf, wann das Geld beim Handelsvertreter „eingegangen ist“. Von dieser Regelung können

STEUERN

auch bilanzierende Unternehmen profitieren.

Die Erleichterung ist für Ost wie für West bis Ende 2011 befristet. Danach soll einheitlich für alle Bundesländer die 250.000 €-Grenze gelten. Für eine unbefristete Fortsetzung der 500.000 €-Regelung wird die CDH daher auch weiterhin streiten.

◆ **Änderungen im Bereich Erbschaftsteuer**

Auch im Erbschaftsteuerrecht gab es zum 1. Januar 2010 erhebliche Änderungen. Für die Steuerklasse II, die insbesondere für Geschwister und Neffen gilt, wurde ein eigener neuer Steuertarif von 15 % bis 43 % eingeführt. Die Steuertarife der Steuerklassen II und III sind somit nicht mehr identisch. Die Tarifänderung ist auf Erbfälle anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2009 entsteht.

Ferner wurden die Regelungen für die Unternehmensnachfolge verbessert. So können z.B. 85 % des begünstigten Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer verschont werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die im Übertragungsjahr festgestellte Lohnsumme in einem Zeitraum von 5 Jahren (früher 7 Jahre) – gerechnet ab dem Übertragungszeitpunkt – nicht unterhalb von 400 % (früher 650 %) liegt. Unternehmen, die nicht mehr als 20 Beschäftigte haben, unterliegen nicht dieser Lohnsummenregelung. Auch der Zeitraum, in dem der Betrieb in seiner Substanz fortgeführt werden muss, wurde auf 5 Jahre (früher 7 Jahre) herabgesetzt. Optiert der Erwerber zur vollständigen Verschonung nach § 13 a Abs. 8 Erbschaftsteuergesetz, so beträgt die maßgebliche Lohnsumme 700 % (früher 1000 %), und es gelten ein Überwachungszeitraum und eine Behaltensfrist von jeweils 7 Jahren (früher von 10 Jahren).

◆ **Änderungen im Bereich der Abgabenordnung**

Durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz wurde ab 1. Januar 2010 eine Aufbewahrungspflicht auch für die sog. Überschusseinkünfte (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und aus sonstigen Einkünften) eingeführt. Betroffen sind diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte den Betrag von 500.000 € übersteigt. Diese Steuerpflichtigen müssen die entsprechenden Unterlagen 6 Jahre aufbewahren. Ferner wird eine Außenprüfung auch im Privatbereich zulässig.

◆ **Änderungen bei den Reisekostensätzen**

Kurz vor Jahresende 2009 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen neue Reisekostensätze, die seit 1. Januar 2010 gelten. Die neuen Übersichten sind auf den Internetseiten der CDH unter www.cdh.de/information/infothek/steuern/bmf eingestellt. In Bezug auf die Hauptreiseländer haben sich Änderungen insbesondere ergeben bei Finnland, Kanada, Mazedonien und Norwegen.

◆ **Änderungen im Bereich der Betriebsgrößenklasse**

Seit dem 1. Januar 2010 gelten auch neue Größenklassen, die für die Häufigkeit von Betriebsprüfungen relevant sind. Die Übersicht ist auf den Internetseiten der CDH unter www.cdh.de/information/infothek/steuern/bmf abrufbar.

◆ **Verfahren zur Vergütung von Vorsteuern**

Auch das Verfahren innerhalb der Europäischen Union zur Vorsteuer- vergütung wurde zum 1. Januar 2010 vereinfacht. Anträge sind in dem Staat, in dem der Antragsteller ansässig ist, elektronisch gegenüber dem zuständigen Amt zu stellen. Für Deutschland ist dies das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses vereinfachte Verfahren gilt jedoch nicht zur Erstattung von Vorsteuern, die in sog. Drittländern (z.B. der Schweiz) gezahlt wurden.

Damit kann ein deutscher Unternehmer, dem im EU-Ausland Vorsteuerbeträge entstanden sind, seinen Erstattungsantrag elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen. Das Bundeszentralamt leitet den Antrag elektronisch an den Erstattungsstaat weiter. Das Bundeszentralamt für Steuern bestätigt, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gültig und einem für Mehrwertsteuerzwecke registrierten Unternehmer gehört.

Die Steuerbehörde des Erstattungsstaates übermittelt dem Antragsteller unverzüglich eine elektronische Empfangsbestätigung. Die Prüfung des Antrages soll innerhalb von 4 Monaten beendet sein. Erfolgt eine verspätete Auszahlung der Vorsteuervergütungsbeträge, wird der Vergütungsbetrag verzinst. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 nahm das Bundesministerium der Finanzen ausführlich zur Vorsteuervergütung Stellung. Das Schreiben ist abrufbar im Internet unter www.cdh.de/information/infothek/steuern/bmf.

◆ **Änderung bei der Buchführungspflicht**

Darauf hinzuweisen ist ferner, dass durch das sog. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, dieses Gesetz trat Ende Mai 2009 in Kraft, rückwirkend seit 1. Januar 2008 auch Einzelkaufleute, die in den beiden Vorjahren nicht die Umsatzgrenze von 500.000 € und die Gewinngrenze von 50.000 € überschritten haben, nicht mehr zur Buchführung verpflichtet sind. Berechtigt sind sie hierzu jedoch weiterhin, und jeder Unternehmensberater empfiehlt die Buchführung, um über die hieraus gewonnenen Kennzahlen das Unternehmen „im Griff“ zu haben.

◆ **Entwicklungen bei der Abzugsfähigkeit von Kosten für das Büro im eigenen Haus**

Viel hat sich im Berichtszeitraum auch bei den Grundsätzen zur Abzugsfähigkeit von Kosten für ein Büro im eigenen Haus getan. Aufgrund diverser Gerichtsentscheidungen ist die Finanzverwaltung mittlerweile dazu übergegangen, bezüglich dieses Streitpunktes alle Steuerbescheide bis zum Abschluss verschiedener Verfahren vor dem Bundesfinanzhof nur noch vorläufig zu erlassen.

INTERNATIONALES

Auch in diesem Geschäftsjahr haben sich für die CDH aus den internationalen Geschäftsbeziehungen ihrer Mitglieder vielfältige Aufgaben ergeben. Die Zahlen der CDH-Statistik spiegeln den anhaltenden Trend wider: Immer mehr Handelsvertretungen vertreten ausländische Unternehmen in Deutschland und im grenznahen Ausland. Entsprechend diesem Trend bildete die Förderung der Zusammenarbeit der CDH-Mitglieder mit ausländischen Herstellern einen Schwerpunkt der Verbandsarbeit.

■ IUCAB – Das internationale Netzwerk

Der regelmäßige Austausch im internationalen Netzwerk der International Union of Commercial Agencies and Brokers (IUCAB) ermöglicht es der CDH, wichtige rechtliche und wirtschaftliche Informationen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Mitglieder zu erhalten und an diese weiterzugeben.



◆ Jahrestagung Mailand

Am 30. April und 1. Mai 2009 fand in Mailand auf Einladung des italienischen Mitgliedsverbandes FNAARC die Jahrestagung der IUCAB mit Delegierten-sitzung und Geschäftsführersitzung unter Vorsitz ihres Präsidenten Kriton Phitidis statt.

An der Veranstaltung nahmen rund 40 Repräsentanten – Präsidenten, Geschäftsführer und Delegierte – der IUCAB-Mitgliedsverbände teil. Herr Ralf Scholz, Vorsitzender des CDH Landesverbandes KölnBonnAachen, wurde zu einem der Vizepräsidenten der IUCAB gewählt.

Wichtigstes Thema der Konferenz war die auf der Initiative der CDH beruhende Online-Datenbank der IUCAB. Des Weiteren berichtete die IUCAB-Vizepräsidentin Simonetta Maffizoli über ihr Engagement bei Euro-Commerce, Handelsvertretern in dieser Organisation eine höhere Bedeutung zukommen zu lassen.

◆ Rechtsausschuss der IUCAB in Birmingham

Am 13. November 2009 trafen sich die Mitglieder der Legal Working Group der IUCAB auf Einladung des englischen Mitgliedsverbandes MAA in Birmingham. Für die CDH nahm Indra Eberhardt teil.

Im Vordergrund der Tagung stand der Entwurf der Gruppenfreistellungsverordnung nebst Leitlinien. Es wurde informiert, dass zu diesem Entwurf die CDH sowohl gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium als auch gegenüber der EU-Kommission eine Stellungnahme abgegeben hatte. Die IUCAB hatte sich zusätzlich mit einer Stellungnahme an die EU-Kommission gewandt. Eine gleichlautende Stellungnahme an die EU-Kommission konnte die IUCAB auch über EuroCommerce bewirken. Die Mitglieder der Legal Working Group diskutierten die inhaltlichen Aspekte des Entwurfs. Sie stellten dabei heraus, dass die jeweiligen IUCAB-Landesverbände über die Wichtigkeit

INTERNATIONALES

und Brisanz der Änderungen unterrichtet werden und sie dieses Wissen auch an ihre Mitglieder weitergeben müssen.

◆ International Database

Auf Initiative der CDH soll eine internationale Plattform als Online-Vertretungsvermittlung in allen IUCAB-Mitgliedstaaten geschaffen werden. Vorbild hierzu ist die deutsche Datenbank www.handelsvertreter.de. Die technische Umsetzung und Organisation liegt bei der Firma INCREON, die auch die deutsche Plattform betreut.

Bereits beteiligt haben sich an der International Database die Verbände aus Österreich und Schweden, bis Juni wollen auch die Verbände aus Frankreich, Großbritannien, Dänemark und den Niederlanden die Verträge hierzu unterzeichnen.

■ Internationale Veranstaltungen

◆ Rechtsanwaltsforum Zürich



Am 9. und 10. Oktober 2009 fand in Zürich das sechste internationale CDH-Rechtsanwaltsforum statt. An diesem Treffen nahmen wieder Vertrauensanwälte der CDH aus ganz Europa teil. Vertreten waren in Zürich die Länder Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, die Schweiz als Gastgeber, Spanien und Deutschland. Besonders begrüßen durfte die CDH mit

Slowenien ein weiteres Land aus den neuen EU-Mitgliedstaaten.

Der erste Tag war ausgefüllt mit Vorträgen zu den unterschiedlichsten Themen, sowohl aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts als auch aus anderen Bereichen, die für Handelsvertreter von Bedeutung sind. Dr. André Thouvenin berichtete zunächst zur „Aktuellen Rechtsprechung zum Ausgleichsanspruch in der Schweiz“. Danach informierte Indra Eberhardt die Teilnehmer über „Aktuelle Entwicklungen der Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) nebst Leitlinien“. Dr. Karl-Heinz Thume referierte über „Der neue § 89 b HGB in Deutschland“ und zuletzt unterrichteten Dr. Irene Grassi und Eva Knickenberg-Giardina die Teilnehmer über „Die wichtigsten Änderungen infolge des neuen Kollektivvertrags für Handelsvertreter in Italien“.

Der zweite Tag war gefüllt mit Berichten zu den neuesten Entwicklungen im Handelsvertreterrecht in den Teilnehmerländern. Hier gab es Berichte zur Zwangsvollstreckung, die Handhabung zum Buchauszug, zum Ausgleichs- bzw. Entschädigungsanspruch sowie zur neuesten Rechtsprechung.

Bereichert wurde das Forum durch einen gemeinsamen „Apéro“ in der „Nieturm Bar“ am ersten Abend, gemeinsame Abendessen im „La Salle“ und im „Gasthaus zum Rüden“ sowie eine Stadtrundfahrt mit anschließendem Rundgang durch die Altstadt von Zürich.

INTERNATIONALES

◆ 8. Deutscher Außenwirtschaftstag in Bremen

Am 24. und 25. November 2009 fand im Congress Centrum Bremen der 8. Deutsche Außenwirtschaftstag unter dem Motto „Good New Europe – Märkte der Zukunft“ statt. Die CDH war erneut Kooperationspartner und präsentierte sich mit einem gut besuchten Informationsstand.

Eröffnet wurde der 8. Deutsche Außenwirtschaftstag von Dr. Bernd Pfaffenbach, Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Jens Börnsen, Bürgermeister der Stadt Bremen und Hans Heinrich Driftmann, Präsident des DIHK. Während eines Empfangs der rund 700 Teilnehmer im historischen Bremer Rathaus wurde auch der Preis der Deutschen Außenwirtschaft verliehen. Jaap W.B. Baron van Till, Hauptgeschäftsführer der IUCAB, nahm als Experte an der Podiumsdiskussion „Partnerland Frankreich“ mit den Themenschwerpunkten „Bedeutung der Handelsvertreter im deutsch-französischen Warenverkehr“ und „Rechtsfragen zum Aufbau von Vertriebsnetzen“, die im Rahmen des Wirtschaftstages stattfand, teil.

■ Neue Regelungen auf Europäischer Ebene

◆ Stellungnahme zur Revision der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (Vertikal-GVO) und deren Leitlinien

Die Europäische Kommission hat am 28. Juli 2009 den Entwurf der Neufassung der Vertikal-GVO sowie deren Leitlinien veröffentlicht. Diese beschäftigt sich mit der Freistellung bestimmter Vereinbarungen im vertikalen Vertrieb vom Wettbewerbsverbot des Art. 101 Abs. 1 EG-Vertrag. Handelsvertreterverträge werden in den Leitlinien zur Vertikal-GVO ganz vom Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 EG-Vertrag ausgenommen.

Zu diesem Entwurf hat die CDH gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium und der Europäischen Kommission eine Stellungnahme abgegeben. Die Neufassung der Leitlinien, insbesondere die in Kapitel II. „Grundsätzlich nicht unter Art. 101 Abs. 1 EG fallende vertikale Vereinbarungen“ zu Handelsvertretervereinbarungen getroffenen Regelungen, sind von der CDH insbesondere deshalb schon begrüßt worden, weil sie die Transparenz und Übersichtlichkeit der Regelungen erheblich verbessern. Positiv zu bewerten war vor allem, dass die Unterscheidung zwischen echten und unechten Handelsvertreterverträgen aufgehoben wurde, wie dies von der CDH bereits zu der jetzt geltenden Fassung gefordert worden war.

Mit Datum vom 15. Januar 2010 hat die Europäische Kommission einen überarbeiteten Entwurf der Neufassung der Vertikal-GVO sowie deren Leitlinien veröffentlicht. Die CDH hat die dort eingefügten Änderungen sehr begrüßt. Diese zeigten, dass die Kommission in Teilbereichen den Anregungen der CDH gefolgt ist. Da jedoch trotz der Änderungen weiterhin negative Auswirkungen auf den Vertriebssektor zu befürchten sind, hat die CDH sowohl an das Bundeswirtschaftsministerium sowie auch an die Europäische Kommission eine kurze Einschätzung zum überarbeiteten Entwurf abgegeben.

Die endgültige Fassung der neuen Vertikal-GVO soll am 1. Juni 2010 in Kraft treten.

◆ **Überarbeitung Incoterms**

Die Incoterms (International Commercial Terms = Internationale Handelsklauseln) sind von der Internationalen Handelskammer (ICC) aufgestellte Regelungen zur Auslegung von Verträgen im internationalen Warenverkehr. Geregelt wird dort in erster Linie die Lieferung von Waren vom Verkäufer an den Käufer; insbesondere wer die Transportkosten und das Verlustrisiko ab welchem Zeitpunkt zu tragen hat. Die Incoterms haben keine Gesetzeskraft, sie werden vom Gericht nur herangezogen, wenn sie wirksam – gleichsam AGB – in den Vertrag mit einbezogen wurden. Die Incoterms sind in verschiedenen Codes geregelt (bspw. EXW, FOB, CIF), die die jeweiligen Verpflichtungen von Verkäufer und Käufer angeben.

Die Incoterms wurden zuletzt im Jahre 2000 („Incoterms 2000“) geändert. Nun findet eine erneute Revision („Incoterms 2010“) statt. Die CDH nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teil, die sich mit der Neufassung der Incoterms beschäftigt. Durch die Revision soll eine bessere Darstellung erreicht werden. Meist sind die Klauseln an sich inhaltlich gar nicht bekannt, sie werden einfach von der Überschrift her angewandt. Schwerpunkt ist daher insbesondere weitere, klarere, für die Praxis verständlichere Fassungen zu finden. Auch wurden die 13 Codes auf 10 Codes verringert. Es wurde deutlich zwischen für alle Bereiche geltenden Codes und solchen, die nur für den Transport per Schiff gelten, getrennt. Insgesamt wurden drei Entwürfe ausgegeben. Die neuen „Incoterms 2010“ sollen noch 2010 veröffentlicht werden.

◆ **Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag Zahlungsverzug (Small Business Act – SBA)**

Im April 2009 hat die europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag KOM (2009)126 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa (Small Business Act – SBA) ausgearbeitet und vorgelegt. Durch diesen Vorschlag soll die bereits bestehende Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug vom 29. Juni 2000 abgeändert und Aspekte des SBA eingefügt werden. Dies soll zur Verbesserung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen – insbesondere in Zeiten der Wirtschaftskrise – beitragen. Die Richtlinie gilt für alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind.

Die CDH hat den Richtlinienvorschlag in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesjustizministerium ausdrücklich begrüßt. Angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise und der generell festzustellenden schlechten Zahlungsmoral der Schuldner seien dringend Maßnahmen zur Verbesserung der Zahlungsmoral von Wirtschaftsunternehmen und öffentlichen Stellen zu ergreifen. Mit der Einführung der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung für die Bei-

INTERNATIONALES

treibungskosten sowie einer Entschädigung in Höhe von 5 % des ausstehenden Betrags werde ein positiver Einfluss auf die Schuldner genommen. Zwar sind die Mitgliedsunternehmen der CDH vom Zahlungsverzug der Kunden ihrer Auftraggeber nicht unmittelbar betroffen, dieser trifft sie jedoch häufig oft mittelbar über die Zahlung der Provision, denn diese hängt in der Regel von der erfolgten Bezahlung des vermittelten Geschäfts seitens des Kunden ab. Damit haben auch die Mitgliedsunternehmen der CDH ein elementares Interesse, dass der Kunde rechtzeitig an den Hersteller seine Rechnung begleicht.

◆ Rom I-Verordnung in Kraft

Am 17. Dezember 2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17. Juni 2008 (Rom I-Verordnung) in Deutschland in Kraft und wurde somit geltendes Recht. Die Rom I-Verordnung ist eine Verordnung der EU, die das Internationale Privatrecht der Europäischen Gemeinschaft im Bereich vertraglicher Schuldverhältnisse in Zivil- und Handels-sachen regelt. Sie löst das Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ) ab, das in Deutschland durch die Art. 27-37 Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) umgesetzt wurde. Die Rom I-Verordnung ist in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht (Art. 3 Abs. 1b EGBGB). Die Art. 27-37 EGBGB wurden durch Gesetz vom 25. Juni 2009, BGBl. 2009 I S. 1574, ersatzlos gestrichen. Die Rom I-Verordnung findet nur auf Schuldverhältnisse Anwendung, die ab dem 17. Dezember 2009 geschlossen wurden/werden. Auf Schuldverhältnisse die vor diesem Zeitpunkt geschlossen werden, sind die alten Regelungen der Art. 27-37 EGBGB weiterhin anzuwenden. Für Handelsvertreter- und Vertragshändlerverträge ist Art. 4 Abs. 1f der Rom I-Verordnung von besonderer Bedeutung. Dieser regelt das auf den Vertriebsvertrag anwendbare Recht, wenn dort keine Rechtswahl getroffen wurde, und bestimmt, dass Vertriebsverträge, soweit die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, dem Recht des Staates unterliegen, in dem der Vertriebsunternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ist darauf abzustellen, in welchem Staat sich der Vertriebsunternehmer gewöhnlich aufhält. Dies wird in der Regel dort sein, von wo aus er seine Vertriebstätigkeit ausübt. Damit unterliegt regelmäßig der Vertriebsvertrag zwischen einem Hersteller im Ausland und einem deutschen Handelsvertreter mit deutschem Vertriebsgebiet dem deutschen Recht.

■ Neue Broschüre zu Handelsvertretergesetzen in Europa

In den vergangenen Jahren sind die Länder der EU immer mehr zusammengewachsen, die Grenzen wurden aufgehoben. Der Handel kann innerhalb der Union ungehinderter florieren. Die neue, vollständig überarbeitete und wesentlich erweiterte Broschüre der CDH „Die Handelsvertretergesetze in allen 27 EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz“ beinhaltet die Handelsvertretergesetze aus allen EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz in deutscher Sprache in der aktuellen Fassung (Stand: 1. Januar 2010) sowie die Handelsvertreterrichtlinie der EU.



■ Krankengeldansprüche wiedereingeführt – Ende der Wahltarife

Seit dem 1. August 2009 haben gesetzlich krankenversicherte Selbstständige wieder die Möglichkeit, einen Anspruch auf Krankengeld zu erwerben. Damit hat die Bundesregierung ihr Gesetz zur „Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“, mit welchem zum 1. Januar 2009 der Krankengeldanspruch für Selbstständige in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgeschafft wurde, wieder rückgängig gemacht. Auch die CDH hatte sich für die Wiedereinführung eines Anspruches auf Krankengeld für Selbstständige eingesetzt.



Die Bundesregierung ordnete die Krankengeldansprüche zum 1. August 2009 nochmals neu, da sie dahingehend überzeugt werden konnte, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung von ungerechtfertigten Belastungen insbesondere älterer Versicherter und zur Verwaltungsvereinfachung angepasst werden mussten. Selbstständig Tätige erhalten seither wieder die Möglichkeit, sich wie versicherungspflichtige Arbeitnehmer zum allgemeinen Beitragssatz mit einem gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld zu versichern. Macht der Versicherte von dieser Option Gebrauch, hat er ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld. Die Wahlerklärung konnte bis zum 30. September 2009 mit Wirkung vom 1. August 2009 abgegeben werden. Wählt der Versicherte diese „gesetzliche Option“, beträgt der Beitragssatz 14,9 % (der allgemeine Beitragssatz) statt 14,3 % (ermäßigter Beitragssatz). Dies rechnet sich in den meisten Fällen – gerade bei älteren Versicherten. Denn die Beitragssatzdifferenz zwischen ermäßigtem und allgemeinem Beitragssatz i.H.v. 0,6 % wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle niedriger sein als die Prämie, die bisher in einem privat zu versichernden Krankengeld-Wahltarif monatlich zu zahlen war. Für hauptberuflich selbstständig Tätige gilt damit wieder ein gemeinsamer, einheitlicher Krankengeld-Tarif. Die Gestaltung der Krankengeld-Absicherung mit individuellen Prämien und Leistungen für Selbstständige ist damit wieder Vergangenheit.

■ Anforderungen herabgesetzt an den Nachweis geringeren Einkommens bei unverhältnismäßiger Belastung in der GKV

Die Beitragshöhe freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherter Selbstständiger führt nicht selten zu Auseinandersetzungen mit der Krankenkasse. Gehen die Einnahmen des Selbständigen spürbar zurück, ist es nachvollziehbar, dass er die laufenden monatlichen Krankenkassenbeiträge so schnell wie möglich reduzieren will. Insbesondere die Auswirkungen der Wirtschaftskrise führten im Jahr 2009 und 2010 dazu, dass auch zahlreiche CDH-Mitglieder sich mit ihrer gesetzlichen Krankenkasse darüber auseinander zu setzen hatten, in welcher Form bzw. mit welchen Mitteln die verschlechterte Einkommenslage nachgewiesen werden muss.

SOZIALPOLITIK

Das Bundessozialgericht hatte den Krankenkassen nun gerade im Herbst 2009 – Urteil vom 2. September 2009 – den Rücken gestärkt, indem es entschied, dass freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbständige die Herabsetzung der laufenden Krankenkassenbeiträge bei rückläufigem Einkommen erst dann verlangen können, wenn dieses durch die Vorlage eines neuen Einkommensteuerbescheides nachgewiesen wird. Gerade wegen der Wirtschaftskrise und zahlreichen Interventionen gegenüber deren Spitzenverband, die auch von der CDH unterstützt wurden, haben sich die gesetzlichen Krankenkassen dennoch zu einer Änderung bei der Nachweisführung bei unverhältnismäßiger Belastung der betroffenen Selbständigen durchgerungen.

Nach einem internen Vermerk der Abteilung Systemfragen des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen werden nämlich die Anforderungen an die Nachweisführung für ein geringeres Arbeitseinkommen erheblich herabgesetzt. In der betreffenden Sitzung der Fachkonferenz „Beiträge“ wurde zwar bestimmt, dass für die objektive Feststellung des Arbeitseinkommens und mithin des Gewinns aus der selbständigen Tätigkeit weiterhin alleine der Einkommensteuerbescheid heranzuziehen ist, und an dieser Art der Nachweisführung wird auch vom Grundsatz her festgehalten. Allerdings kann von der Beitragsbemessung auf der Grundlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides dann abgewichen werden, wenn die Beitragsbemessung eine an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemessene unverhältnismäßige Belastung darstellt. Eine unverhältnismäßige Belastung wird nunmehr angenommen, wenn das aktuelle Arbeitseinkommen um mehr als ein Drittel gegenüber dem – laut Einkommensteuerbescheid zuletzt festgesetzten Arbeitseinkommens – ohne Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze – reduziert ist.

Auch diesen Rückgang des Arbeitseinkommens muss der betroffene Selbständige allerdings gegenüber seiner gesetzlichen Krankenkasse nachweisen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage können die Krankenkassen jedoch als maßgeblichen Nachweis dafür nur eine amtliche Unterlage der Finanzverwaltung akzeptieren. Eine entscheidende Erleichterung für den betroffenen Selbständigen bedeutet es insoweit, dass hierfür bereits die Vorlage eines herabgesetzten Vorauszahlungsbescheides zur Einkommensteuer als hinreichender Nachweis dieser Einkommensverschlechterung genügen soll. Die auf der Grundlage eines derartigen Vorauszahlungsbescheides ermittelten geringeren Beiträge werden von der gesetzlichen Krankenkasse dann allerdings einstweilig festgesetzt. Diese vorläufige Beitragsfestsetzung endet dann mit der Vorlage des neuen – aktuellen – Einkommensteuerbescheides. Die für die Zeit der einstweiligen Beitragsfestsetzung zu zahlenden Beiträge werden endgültig auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das maßgebliche Veranlagungsjahr erhoben. Bei der verringerten Beitragsfestsetzung muss die Krankenkasse allerdings nach wie vor die Grundlagen der Mindestbeitragsbemessung für hauptberuflich Selbständige beachten und es dürfen diese auch nicht unterschritten werden. Für diese einstweilige Beitragsbemessung auf der Grundlage des Vorauszahlungsbescheides ist ein formloser Antrag des freiwillig versicherten Selbständigen bei seiner Krankenkasse aus-

reichend. Die Beitragsänderung erfolgt dann mit Beginn des auf die Antragstellung und Vorlage des Vorauszahlungsbescheides folgenden Monats.

Ingesamt bedeutet dies für die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Selbständigen einen nicht zu unterschätzenden Liquiditätsgewinn, da eine Verschlechterung der Einkommenslage so viel zeitnäher berücksichtigt werden kann. Ebenfalls ist sich zu vergegenwärtigen, dass eine nachträgliche Erstattung von Beiträgen, die aufgrund eines Einkommenssteuerbescheides erhoben wurden, in der gesetzlichen Krankenversicherung niemals stattfindet.

UMWELT / VERKEHR

■ Neues Batteriegesetz

Am 1. Dezember 2009 sind das neue Batteriegesetz (BattG) und die dazugehörige Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes (BattGDV) in Kraft getreten. Sie lösten die alte Batterieverordnung ab und verpflichteten alle Erstinverkehrbringer von Batterien und Akkus in Deutschland, sich bis zum 28. Februar 2010 beim Umweltbundesamt mit bestimmten Angaben anzumelden und sich an einem „Gemeinsamen Rücknahmesystem“ zu beteiligen, oder selbst ein solches einzurichten. Die CDH hat die Mitglieder über diese neuen Vorschriften und über die Vorgehensweise, um ihnen zu entsprechen, im H&V Journal und auf ihrer Internetseite umfassend informiert. Vereinzelt wurden auch telefonische Beratungsgespräche mit betroffenen CDH-Mitgliedern geführt.



■ Elektrogerätegesetz

Das längst in Kraft getretene Elektrogerätegesetz wurde durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach im Berichtsjahr noch einmal Gegenstand der CDH-Arbeit. Das Gericht hatte mehrere Anfechtungsklagen gegen Kostenbescheide der Stiftung Elektronik-Altgeräte (EAR) zu beurteilen. Die Grundlage der Bescheide bildet die Elektro- und Elektronikgesetz-Kostenverordnung (ElektroGKostV).

In seinem Urteil vom 27. Mai 2009 entschied das Gericht, dass diese vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erlassene Gebührenordnung unwirksam ist und folglich keine ausreichende Rechtsgrundlage für etwaige Gebührenordnungen darstellt. Da dem Verfahren grundsätzliche Bedeutung beigemessen wurde, hat das Gericht die Berufung zugelassen, welche von der EAR beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt wurde.

Die CDH empfahl ihren betroffenen Mitgliedsunternehmen deshalb unter Hinweis auf das Urteil und das anhängige Verfahren, Widerspruch gegen alle noch anhängigen und künftigen Kostenbescheide der Stiftung Elektronik-Altgeräte (EAR) einzulegen und gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Dies bewirkt die Wahrung des Rechtes auf Rückzahlung, wenn das Verfahren mit einem entsprechenden Ergebnis abgeschlossen wird.

■ Qualifizierungs- und Fortbildungspflicht für LKW-Fahrer

Im Berichtsjahr waren die CDH-Mitgliedsunternehmen, die Werkverkehr betreiben, über neue Qualifizierungs- und Fortbildungspflichten für LKW-Fahrer zu informieren. LKW-Fahrer, die Fahrzeuge über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im gewerblichen Güterkraftverkehr, aber auch im Werkverkehr

bewegen, müssen seit dem 10. September letzten Jahres künftig alle 5 Jahre eine 35-stündige Fortbildungsschulung absolvieren, um ihre Fahrerlaubnis auch weiterhin gewerblich nutzen zu können. LKW-Fahrer, die am 10. September 2009 noch keinen Führerschein der Klassen D1, D1E, D und DE besaßen, müssen seitdem zusätzlich die sogenannte „Berufskraftfahrer-Qualifizierungs-Prüfung“ ablegen. Wer am 10. September 2009 die entsprechende Fahrerlaubnis bereits hatte, ist davon befreit, muss aber regelmäßig zur Weiterbildung.

■ XIV. Informations-Forum des CDH-Forschungsverbandes

Die in ihrem Ausmaß unerwartete Rezession und die damit vielfach in Zusammenhang stehenden strukturellen Veränderungen auf den Märkten verlangen auch von den Handelsvertretungen neue Ansätze bei ihren vertrieblichen Aktivitäten. Mit der Frage, wie den neuen Herausforderungen Paroli geboten werden kann, beschäftigte sich das XIV. Informations-Forum des CDH-Forschungsverbandes, das unter dem Motto „Trends erkennen, Märkte erobern“ am 19. November 2009 in Berlin stattfand.

**„Trends erkennen –
Märkte erobern“**

„Mega-Trends - Wie kann der Vertrieb davon profitieren?“ Ulrich Eggert, Trend- und Handelsforscher aus Köln, ließ die Forums-Teilnehmer zu Beginn in die Zukunft der Märkte und des Konsums blicken. Wie wandelt sich die Nachfrage? Wie sieht unsere Gesellschaft in 20 Jahren aus? Worauf müssen sich Handel und Industrie einstellen? Diese und andere Fragen wurden von ihm beleuchtet.

„Erfolgreich durch Spezialisierung“: Unternehmen gleich welcher Art sind in der heutigen Zeit mehr und mehr gezwungen, differenzierteren Bedürfnis- ausprägungen zu folgen und entsprechende Produkte, Dienstleistungen bzw. Problemlösungen am Markt anzubieten. Nur so können sie grundlegenden Veränderungen in den Marktstrukturen entsprechen und die Unternehmens- existenz auf Dauer sichern. Wie Unternehmen aus dem Verdrängungs- wettbewerb dadurch herauskommen, dass sie sich spezialisieren, war das Thema von Dr. Kerstin Friedrich, Inhaberin der Unternehmensberatung „darwin consulting“, aus Dünsen.

„Schleichwege ins Kundenhirn“ war der Vortrag von Dr. Hans-Georg Häusel, Vorstand der Unternehmensberatung Gruppe Nymphenburg und Autor vieler Fachbücher, aus München. Er ging der Frage nach, warum Kunden kaufen und wie man mit Neuromarketing zu einem noch größeren Verkaufserfolg kommen kann. Beim Neuromarketing gehe es darum, die Erkenntnisse der Hirnforschung danach zu überprüfen, welche auf das Marketing übertragbar sind und für Marketing und Vertrieb nutzbar gemacht werden können.

Über das Thema „Fit for the Job“ sprach Dr. Alex Witasek, Arzt für Allgemein- medizin und ärztlicher Direktor eines Gesundheitszentrums, der Wege zu mehr Leistung, Begeisterung und Wohlbefinden aufzeigte.

■ Vorstand und Kuratorium des CDH-Forschungsverbandes be- stätigt

Im Rahmen des Informations-Forums fand auch die Mitgliederversammlung des CDH-Forschungsverbandes statt. Neben der Rechnungslegung und der Abgabe des Geschäftsberichtes stand die Wahl des Kuratoriums und des Vorstandes auf der Tagesordnung. Im Amt des Vorsitzenden wurde Eberhard Runge, Hamburg, bestätigt.

Stellvertretende Vorsitzende des CDH-Forschungsverbandes sind weiterhin: Dr. Wolf-Michael Müller, Hannover, und Günther Weißer, Herne. Zum Kuratorium des CDH-Forschungsverbandes gehören neben dem Vorstand für die nächsten beiden Jahre Dipl.-Kfm. Christian Küchlin, Hamburg, und Kai-Michael Stegemann, Kiel. Das CDH-Präsidium ist durch CDH-Vizepräsidentin Renate Karmann vertreten.

■ Unternehmenskompass 2009

Exklusiv für Handelsvertreter CDH hat der CDH-Forschungsverband, wie jedes Jahr, den Unternehmenskompass angeboten. Damit lassen sich die Zahlen des eigenen Betriebes vom Vorjahr mit den entsprechenden Daten anderer Handelsvermittlungsbetriebe, mit Durchschnittswerten der eigenen Branche oder Durchschnittswerten der Umsatzgrößenklasse des eigenen Betriebes vergleichen. Der Unternehmenskompass ermöglicht so den überbetrieblichen Vergleich von Kostenstrukturen und Leistungskennzahlen und somit echtes Benchmarking. Das macht ihn zu einem wertvollen Instrument zur Unternehmensführung. Die jeweiligen Teilnehmerdaten werden selbstverständlich so aufbereitet und anonymisiert, dass es nicht möglich ist, andere Betriebe, außer dem eigenen, zu identifizieren.



Die eigenen Unternehmensdaten und die Vergleichsdaten werden für jeden Teilnehmer zu Tabellen und Grafiken aufbereitet, und zwar kurz, übersichtlich und prägnant. Die Ermittlung von Stärken und Schwächen und deren Ursachen wird damit erleichtert. Das ermöglicht korrigierende Maßnahmen und die Festlegung realistischer Ziele. Neben den rein betriebswirtschaftlichen Daten wird auch die Intensität der Kundenbindung untersucht und dargestellt, so dass es möglich wird, diese zu vergleichen. Jeder teilnehmende Betrieb erhält einen individuell für ihn erstellten Unternehmenskompass und zusätzlich auch allgemeine Übersichten.

Selbstverständlich war es im Berichtsjahr wieder möglich, die Erhebungsdaten am eigenen PC einzugeben und via Intranet an das Institut für Handelsforschung zu übermitteln. Auf die gleiche Weise waren auch die Ergebnisse erhältlich. Bei diesem Online-Betriebsvergleich wird durch verschiedene Maßnahmen maximale Sicherheit gewährleistet. Selbstverständlich kann eine Beteiligung aber auch weiterhin durch das Ausfüllen und Übersenden der entsprechenden Erhebungsunterlagen erfolgen. Bei allen Fragen zu Erlösen und Kosten im (Online-)Erhebungsbogen ist das jeweilige Konto oder sind die jeweiligen Konten des DATEV-Spezialkontenrahmens (SKR) 03 angegeben, in denen die abgefragten Angaben zu finden sind. Das erleichtert die Beantwortung wesentlich. Dieser Kontenrahmen wird von Handelsvertretungen, die DATEV-Kunden sind, am häufigsten verwendet. Mit dem Unternehmenskompass steht allen CDH-Mitgliedsunternehmen, unabhängig von ihrem Wirtschaftszweig, ihrer Rechtsform und Unternehmensgröße, ein hochwertiges Analyseinstrument zur Unternehmensführung zur Verfügung.

■ **Mikrokredite für Kleinunternehmen**

Im Berichtsjahr war eine Fülle von Informationen über Förderprogramme zu sichten und im Hinblick auf die Relevanz für die CDH-Mitgliedsunternehmen zu bewerten. Die Ausweitung der für CDH-Mitglieder unmittelbar nutzbaren Fördermöglichkeiten geschah fast ausschließlich im Rahmen bereits bestehender Förderprogramme. Eine Ausnahme ist ein gesonderter Mikrokreditfonds der Bundesregierung für junge Unternehmen und Kleinbetriebe in Höhe von 100 Mio €, über den die CDH-Mitgliedsunternehmen informiert wurden. Damit soll die Kreditversorgung von Kleinbetrieben und Selbständigen verbessert werden, die nur sehr kleine Darlehen benötigen und allein schon deshalb oft Probleme haben, ein solches Darlehen zu erhalten. Die CDH hat bei früheren Gelegenheiten immer wieder auf diese Problematik hingewiesen. Die Bankenkrise hat dieses Problem noch verschärft und damit zur Einrichtung dieses Kreditfonds beigetragen. Er wird von der genossenschaftlichen GLS Bank in Bochum verwaltet.



Die GLS Bank vergibt aus dem Fonds Darlehen von bis zu 20.000 €, die eine Laufzeit von bis zu drei Jahren haben können. Dabei müssen die Unternehmen weniger Sicherheiten stellen, als Banken üblicherweise verlangen. Zwar werden auch Sicherheiten, etwa von Angehörigen, verlangt, aber auch wer einen abschlägigen Bescheid von seiner Hausbank auf einen herkömmlichen Kreditantrag bekommen hat, kann aus dem Mikrofinanzfonds Geld bekommen.

WEITERBILDUNG / UNTERSTÜTZUNG

■ CDH-Sommercamp mit großem Erfolg

Die CDH und das Institut für Handelsforschung (IfH) haben ihre Idee, fundiertes Wissen für die Praxis in einer Freizeitatmosphäre zu vermitteln,



2009 ein fünftes Mal umgesetzt. Das Sommercamp vom 12. bis 14. Juli in Köln stieß auf große Resonanz und wurde von den Teilnehmern sehr positiv bewertet. Diese Tagung stellt eine einzigartige Weiterbildungsform für Chefs und Junioren von Handelsvertretungen dar, die sich auf neue Aufgaben in dynamischen Märkten vorbereiten und ihre betriebswirtschaftliche und vertriebliche

Kompetenz stärken wollen. Engagierte Mitarbeiter können ebenfalls in dieser Weiterbildungsinitiative für künftige Aufgaben trainiert und motiviert werden.

In Fachvorträgen und Diskussionen mit kompetenten Referenten setzten sich die Teilnehmer mit dem kompakten Managementwissen für Handelsvertreter und Mitarbeiter mit Führungsverantwortung auseinander. Die Teilnehmer haben gelernt,

- mit wachsender Komplexität, höherem Wettbewerbsdruck und neuen Risiken umzugehen;
- Entscheidungen aus unternehmerischer Sicht strategisch richtig zu treffen;
- eigene Konzepte zu entwerfen;
- Kosten- und Leistungsstrukturen eines Unternehmens aus verschiedenen Blickwinkeln besser zu beurteilen.

Themen waren im vergangenen Sommercamp:

- Zeit-, Selbst- und Stressmanagement
- Wo drückt uns der Schuh in kritischen Zeiten? Erfahrungsaustausch zwischen den Seminarteilnehmern
- „Ich habe da so eine Idee“ – aber ohne einen guten Business-Plan scheitert häufig die Umsetzung in die Praxis
- Aus der Praxis für die Praxis: Strategische Weichenstellung für die Zukunft
- Die Wahl der „richtigen“ Rechtsform für Handelsvertretungen
- Fremdkapital in der Krise
- Auf zu neuen Ufern – Was bei der Übernahme einer Vertretung aus dem Ausland zu beachten ist
- Was läuft richtig oder falsch in meiner Handelsvertretung?

Durch zahlreiche Beispiele wurde der Praxistransfer sichergestellt, in Gesprächen und im Meinungsaustausch wurden die Themen vertieft.

Vom 4. bis 6. Juli 2010 wird in Berlin das nächste Sommercamp angeboten.

WEITERBILDUNG / UNTERSTÜTZUNG

■ Vertriebsangebote für CDH-Mitglieder

Im Jahr 2009 hat die CDH-Organisation auf 9 internationalen Messen in Deutschland einen Informationsstand bzw. ein Informationsbüro eingerichtet. Dort wurden über 900 Besucher gezählt. Erstmals wurde dabei das CDH-Büro auf der Frankfurter Messe Tendence durch einen Messestand ersetzt. Die Anbahnung von Geschäftskontakten zwischen CDH-Mitgliedern sowie in- und ausländischen Unternehmen ist der Hauptzweck der Messe-Informationsstände der CDH-Organisation. Weitere Aufgaben bestehen darin, den Wirtschaftsbereich Handelsvermittlung zu repräsentieren und potentielle Mitglieder und Existenzgründer über das Dienstleistungsangebot der CDH-Organisation zu informieren, um neue Mitglieder zu werben. Über 260 in- und ausländische Firmenvertreter sowie Angehörige ausländischer Botschaften, Konsulate und Außenhandelsorganisationen haben dort Angebote für potentielle Vertriebspartner hinterlegt. Bereits Wochen und Monate vor dem jeweiligen Messebeginn waren von den jeweiligen Ausstellern rund 500 Vertriebsangebote eingeholt worden. Diese Vertriebsangebote waren über die Internetseiten der CDH 4 bis 8 Wochen vor der jeweiligen Messe und bis zu 2 Monate nach deren Ende für die CDH-Mitglieder zugänglich. Außerdem waren alle rechtzeitig eingegangenen Angebote spätestens 1 Woche vor Messebeginn bei allen CDH-Wirtschaftsverbänden und während der Messen auf den CDH-Messe-Informationsständen erhältlich.

Von den Ausstellern 15 weiterer Messen wurden im vergangenen Jahr von der CDH und dem CDH-Wirtschaftsverband Baden-Württemberg ca. 500 weitere Vertriebsangebote eingeholt. Die CDH-Organisation beteiligte sich zwar an diesen Messen nicht, aber die Vertriebsangebote der Aussteller wurden den CDH-Mitgliedern ebenfalls vor Beginn der jeweiligen Messe über das Internet und die CDH-Wirtschaftsverbände zugänglich gemacht. Damit haben CDH-Mitglieder die Möglichkeit, bereits vor oder während eines Messebesuches Kontakt zu den ausstellenden Firmen aufzunehmen, die Vertriebspartner suchen. Dieser Service der CDH und der CDH-Wirtschaftsverbände wird von Unternehmen, die auf der Suche nach Vertriebspartnern sind, ebenso geschätzt, wie von den Interessenten. Die mit der CDH kooperierenden Messegesellschaften sehen darin ebenfalls eine wichtige Dienstleistung der CDH-Organisation für Aussteller und Messebesucher.

■ Messekontakte

Zu vielen wichtigen Messegesellschaften in Deutschland hat die CDH-Organisation gute Verbindungen. In den Fachbeiräten einiger Messen sind Repräsentanten der CDH-Wirtschaftsverbände und der CDH-Fachverbände vertreten. Außerdem ist die CDH Mitglied des Ausstellungs- und Messeausschusses der deutschen Wirtschaft (AUMA).

WEITERBILDUNG / UNTERSTÜTZUNG

■ Kooperation mit der Deutsche Messe AG, der KölnMesse und der Messe Frankfurt

Gespräche der CDH mit der Deutsche Messe AG haben zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit geführt. So konnten wieder alle CDH-Mitglieder über die Internetseiten der CDH-Organisation und anschließender Registrierung als Fachbesucher, ein kostenloses Tagedticket für die CeBIT 2010 und eine kostenlose Dauerkarte für die Hannover Messe 2010 anfordern.



Die CDH konnte auch erneut allen CDH-Mitgliedern und den Mitgliedern der Einrichtungsbranchen aller anderen in der Internationalen Union der Handelsvertreter- und Handelsmaklervverbände (IUCAB) zusammengeschlossenen Verbände eine kostenlose Dauerkarte für die Internationale Einrichtungsmesse im Cologne 2010 anbieten. Dieses Angebot haben viele CDH-Mitgliedsunternehmen genutzt und rund 250 Gutscheine angefordert. Allen CDH-Mitgliedern wurde dieses Angebot über das H&V Journal, auf den CDH-Internetseiten und von den CDH-Wirtschaftsverbänden bekanntgegeben.

Dabei wurde auch mitgeteilt, dass für Handelsvertreter wiederum eine „Agents Lounge“ zur Verfügung stand, die als Ruhezone oder für Gespräche bei Getränken und einem Snack gut genutzt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden die CDH-Mitglieder zudem darüber informiert, dass vom CDH-Fachverband Wohnambiente wieder ein Messe-Informationsstand eingerichtet wurde, auf dem Vertretungsgesuche von Handelsvertretern an Messebesucher von Firmen und Ausstellerfirmen weitergegeben wurden, die Vertriebspartner suchten. CDH-Mitglieder und die Mitglieder der IUCAB-Verbände hatten zur im Cologne aber bereits vor der Messe die Möglichkeit, ihr Vertriebsgesuch an die CDH zu übermitteln. Diese Vertretungsgesuche von Handelsvertretern wurden von über 70 Firmen und Ausstellern sowie Botschafts- und Konsulatsangehörigen, die ihrerseits Vertriebsangebote abgaben, auf dem CDH-Stand sehr stark nachgefragt. Die hohe Zahl von mehr als 200 Besuchern war maßgeblich auf die hervorragende Platzierung des CDH-Messestandes zurückzuführen.

Erstmals konnten CDH-Mitglieder auch zur Kölner Eisenwarenmesse 2010 kostenlose Tageskarten beziehen. Dort ist die CDH seit einigen Jahren mit einem großen Informationsstand präsent.

Ebenfalls zum ersten Mal ermöglichte die CDH ihren Mitgliedern, die Frankfurter Messe Ambiente 2010 während der gesamten Messedauer kostenlos zu besuchen. Dazu wurden von den CDH-Mitgliedern rund 300 Ticketcodes für Dauerkarten abgerufen. Auf den zuvor veranstalteten Frankfurter Messen Heimtextil 2010 und Christmasworld/Paperworld/Beautyworld 2010 war das jeweilige CDH-Informationsbüro durch einen gut platzierten Messestand ersetzt worden.

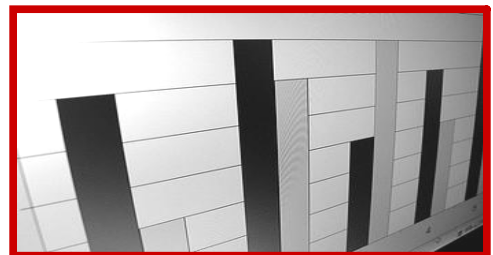
WEITERBILDUNG / UNTERSTÜTZUNG

■ CDH-Messen

CDH-Mitgliedsunternehmen zahlreicher Konsumgüterbranchen bieten ihren vertretenen Unternehmen eine besondere Dienstleistung mit der Präsentation ihres Sortimentes auf CDH-Messen, vor allem für Kunden aus dem Einzelhandel. Im vergangenen Jahr wurden von den CDH-Wirtschaftsverbänden 61 Musterschauen oder Ordertage organisiert oder in ihrem Auftrag durchgeführt. Diese CDH-Messen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Markttransparenz und zur Erleichterung des Einkaufs für den mittelständischen Einzelhandel. Sie sind speziell auf die Anforderungen der jeweiligen Branchen und Märkte ausgerichtet und als ausgesprochene Orderveranstaltungen für Kunden und Lieferanten eine wertvolle Ergänzung zu den großen überregionalen und internationalen Messen. Neben diesem vielfältigen Angebot an Musterschauen wird in Wallau zweimal jährlich auch eine internationale Messe, die internationale Natur-Textilien-Messe InNaTex durchgeführt.

■ Amtliche Statistik

Die CDH ist auch in verschiedenen Gremien tätig, die bei der Vorbereitung von Erhebungen für amtliche Statistiken beratend tätig sind, um die Interessen der CDH-Mitglieder zu wahren. Dabei handelt es sich um den Arbeitskreis Handelsstatistik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie die beiden Fachausschüsse „Handelsstatistik“ und „Klassifikationen“ beim Statistischen Bundesamt.

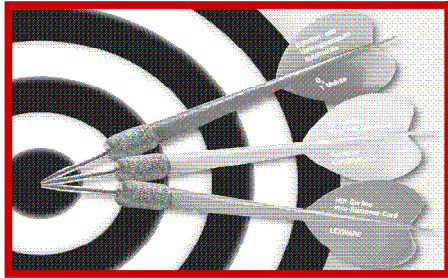


Im Fachausschuss Handelsstatistik ging es um Qualitätsverbesserungen und die Verwendung von vorhandenen Verwaltungsdaten für die Statistiken des Binnenhandels seit 2008, Neuerungen auf europäischer und nationaler Ebene und die Weiterentwicklung der Statistiken über den Binnenhandel. Zu den Neuerungen auf nationaler Ebene zählen die Ziehung neuer Stichproben und geplante Verbesserungen der Ergebnisaufbereitung der Jahresstatistiken. Die Weiterentwicklungen beziehen sich auf die Modernisierung der Ergebnisaufbereitung unterjähriger Statistiken und die Veröffentlichungen. Daneben beschäftigte sich der Ausschuss auch mit methodisch-technischen Fragen bei den Binnenhandelsstatistiken.

Im Fachausschuss Klassifikationen war vor allem die neuerliche Weiterentwicklung der Wirtschaftszweig- und Güterklassifikation auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene das Hauptthema. Der Ausschuss befasste sich auch mit Abschlussarbeiten der bereits kurz zuvor erfolgten Revision dieser Klassifikationen und mit Änderungen in den Außenhandelsklassifikationen. Ein weiteres Thema war die Überarbeitung der internationalen und nationalen Berufsklassifikationen.

WEITERBILDUNG / UNTERSTÜTZUNG

■ CDH-Rahmenabkommen



CDH-Mitglieder profitieren durch die CDH-Organisation auch von wirtschaftlichen Vorteilen in vielfältiger Form. Mit der Nutzung zahlreicher entsprechender Abkommen der CDH und der CDH-Wirtschaftsverbände haben CDH-Mitglieder die Möglichkeit, die Kosten ihres Geschäftsbetriebes zu senken. Bei aktiver Nutzung dieser Abkommen können die daraus resultierenden Kostenersparnisse den CDH-Mitgliedsbeitrag bei weitem übertreffen.

Die größte betrieblich bedingte Investition ist für viele CDH-Mitglieder die Beschaffung ihrer Geschäftsfahrzeuge als ein unverzichtbares Arbeitsmittel. Deshalb sieht die CDH seit einigen Jahren die Erzielung möglichst hoher Preisnachlässe für Geschäftsfahrzeuge als einen besonders wichtigen Bereich zur Realisierung von Kostenersparnissen für die Mitglieder an. Die Rahmen- und Lieferabkommen der CDH zum vergünstigten Bezug von Kraftfahrzeugen wurden deshalb auch im vergangenen Jahr gegenüber den Vorjahren erneut ausgeweitet und verbessert.

Neu abgeschlossen wurde ein Lieferabkommen mit einem Vertreter der Firma SpaceCamper zum vergünstigten Bezug von Businessmobilen auf Basis des VW T5.

Verbessert, zum Teil stark oder mehrfach, wurden die bestehenden CDH-Rahmenabkommen mit Volvo, Opel, Renault, Citroen, Peugeot, Toyota und Hyundai. Attraktive zusätzliche Aktionsnachlässe boten im Berichtszeitraum außerdem die CDH-Rahmenvertragspartner Volvo, Opel, Renault, Citroen und die Partnerhändler der CDH für Ford und VW. Auch ein Lieferabkommen mit einem Lieferanten von Fahrzeugen der Marken Mercedes-Benz, Alfa Romeo, Fiat, Lancia, Mazda, Mini und Skoda konnte im Berichtszeitraum für Fahrzeuge der genannten Marken verbessert werden. Dieses Lieferabkommen besteht mit nahezu unveränderten Preisnachlässen auch für Fahrzeuge der Marken BMW, Jaguar, Land Rover, Mitsubishi, Subaru und Suzuki.

Neu in dieses Lieferabkommen wurden Preisnachlässe für Fahrzeuge der Marken Seat und Honda aufgenommen.

Weitere Verträge bestehen auch für Lexus und mit Nissan, Kia, Saab sowie zwei Vertragshändlern der Marke Audi.

Außerdem können CDH-Mitglieder für Leasinggeschäfte die Sonderkonditionen der Rahmenabkommen der CDH-Wirtschaftsverbände mit VR-Leasing nutzen. Für zahlreiche Automarken ist das auch in Verbindung mit der Nutzung des entsprechenden CDH-Rahmenabkommens möglich, was die Leasingkonditionen für CDH-Mitglieder zusätzlich vergünstigt.

WEITERBILDUNG / UNTERSTÜTZUNG

Auch für den Unterhalt ihrer Geschäftsfahrzeuge können CDH-Mitglieder Vergünstigungen nutzen. Für eine minimale monatliche Gebühr von 1 Euro sind Shell-Tankkarten erhältlich, die an allen Shell-, Dea-, Esso- und Avia-Tankstellen in Deutschland genutzt werden können. An deutschen Shell-Tankstellen wird für Dieselmotorkraftstoff ein Preisnachlass von 1,5 Cent pro Liter und für hochwertige Schmierstoffe von 20 % gewährt. Vor allem profitieren die Nutzer aber von einer erheblichen Arbeitersparnis für sich und ihre Mitarbeiter, sowie von geringeren Buchhaltungskosten. Die Shell-Tankkarte der CDH wird deshalb von vielen CDH-Mitgliedsfirmen genutzt.

Bei der Euromaster GmbH, einem bundesweit vertretenen Reifenhandelsunternehmen mit etwa 330 Filialen können CDH-Mitglieder auch weiterhin ein CDH-Rahmenabkommen nutzen und Reifen zu vergünstigten Preisen beziehen.

Für CDH-Mitglieder gelten bei der Autovermietung Europcar eigene spezielle und sehr günstige Tarife für alle Anmietungen in Deutschland. Dieses Angebot wurde im Krisenjahr 2009 mehr denn je genutzt. Gemessen am Umsatz stieg die Inanspruchnahme gegenüber dem Vorjahr um mehr als 11 %.

CDH-Mitglieder haben exklusiv die Möglichkeit, sich gegen berufsspezifische Risiken zu versichern, für die es sonst auf dem Markt keinen Versicherungsschutz gibt. Das ermöglichen die Rahmenabkommen der CDH-Wirtschaftsverbände mit HDI-Gerling, über die auch für zahlreiche andere Versicherungen Sonderkonditionen oder mit Kombipolicen interessante Paketlösungen angeboten werden. Mit der Nutzung eines von der CDH-Organisation mit HDI-Gerling speziell konzipierten Angebotes können sich rentenversicherungspflichtige CDH-Mitglieder von der Rentenversicherungspflicht befreien. Im Bereich der Altersvorsorge eröffnen die Rahmenabkommen mit HDI-Gerling CDH-Mitgliedsunternehmen Möglichkeiten, die mit denen von Großunternehmen vergleichbar sind. Denn damit können sie ihren Mitarbeitern für den Aufbau ihrer privaten Altersvorsorge für die gesamte Bandbreite der Versicherungslösungen die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Gehaltsumwandlung zur Beitragszahlung anbieten.

Ebenfalls besonders günstig ist für CDH-Mitglieder die Nutzung des O2-Mobilfunknetzes. Ein Rahmenvertrag mit einem auf Geschäftskunden spezialisierten Anbieter ermöglicht die Nutzung exklusiver Spezialtarife, die es in gleicher Form für Direktkunden von O2 nicht gibt und die im Berichtszeitraum wiederum erheblich verbessert wurden. Nutzer des Rahmenvertrages kommen während der Vertragslaufzeit automatisch in den Genuss von Verbesserungen innerhalb des von ihnen gewählten Tarifs. Das verbesserte O2-Mobilfunkangebot der CDH wird deshalb von den CDH-Mitgliedern rege genutzt. Zusätzlich ist ein Rahmenvertrag des CDH-Landesverbandes Niedersachsen/Bremen mit T-Mobile für alle CDH-Mitglieder nutzbar.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

■ Presse

Die Öffentlichkeitsarbeit hat auch im Berichtsjahr die Aktivitäten der CDH-Organisation begleitet. Pressemeldungen wurden an die Tages-, Wirtschafts- und Fachpresse versandt. Diese informierten über die Entwicklung im Wirtschaftsbereich sowie über die Position der CDH zu aktuellen Fragen. So sprach sich die CDH u.a. gegen die zwangsweise Einbeziehung der Selbständigen in die Rentenversicherung und gegen die Reduzierung der Mehrwertsteuer für die Hotellerie aus. Auch die Fachpresse als Informationsquelle für die Unternehmer aus Industrie und Handel, d. h. die Partner der Handelsvertretungen, wurde regelmäßig mit Meldungen versorgt. Zwei Fachzeitschriften – Lederwarenreport und RAS-Zeitschrift für die Haustechnik – haben der CDH in ihren monatlich erscheinenden Publikationen eine eigene Seite für Meldungen zur Verfügung gestellt.



Auf der CDH-Homepage www.cdh.de wurde eine neue Rubrik eingerichtet „So sieht's die CDH“: Dort nimmt die CDH kurzfristig zu aktuellen Themen Stellung, die in Wirtschaft und Politik diskutiert werden und die den Wirtschaftsbereich betreffen. Ziel ist es, dass die CDH noch intensiver an der politischen und wirtschaftlichen Diskussion teilnimmt, um als Verband in der Öffentlichkeit und bei der Presse Beachtung und Gehör zu finden.

■ H&V Journal



Das H&V Journal spielt nach wie vor eine zentrale Rolle in der Informationspolitik der CDH. Die Zeitschrift richtet sich an die Mitglieder, die von kompetenten Autoren über alle Fragen, die mit der unternehmerischen Tätigkeit und mit der Ausübung des Berufes im Vertriebssektor zusammenhängen, informiert werden. Das H&V Journal dient aber auch zur Berichterstattung der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der CDH-Organisation und die Position zu aktuellen politischen Fragen.

Sehr gut angenommen wird das H&V Journal-Archiv, ein Service, mit dem die Redaktion die Aufbewahrung einzelner Artikel leichter macht. Interessierte Mitglieder können dort Artikel aus dem aktuellen H&V Journal sowie aus früheren Ausgaben als PDF-Datei herunterladen oder ausdrucken. Die Artikel sind chronologisch in den Bereichen Betriebswirtschaft/Betriebspraxis, Internationales, Recht, Steuern, Politik und Wirtschaft geordnet. Auch über die Stichwortsuche sind bestimmte Themen zu finden.

■ CDH im Internet

Der Webaufttritt der CDH stößt nach wie vor auf große Resonanz, die Zugriffszahlen sind weiter steigend. Der CDH-Internet-Aufttritt wendet sich zum einen an die interessierte Öffentlichkeit und informiert über die CDH-Organisation und den Wirtschaftsbereich. Zum anderen bietet die CDH eine Fülle von Fach-

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

informationen, teils im offenen Bereich, teils im geschützten Mitgliederbereich.

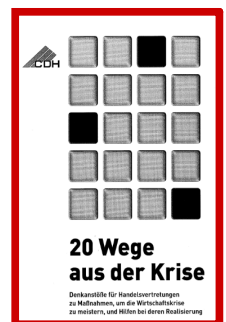
Auch die CDH-Internet-Plattform für Handel und Absatz entwickelt sich positiv weiter, wie die Zugriffszahlen belegen. In allen wichtigen Suchmaschinen steht die *www.handelsvertreter.de* – ebenso wie die *www.cdh.de* – national und international an Top-Positionen. Im Berichtszeitraum wurde intensiv das Ziel verfolgt, die *www.handelsvertreter.de* zu einer internationalen Plattform auszubauen. Dies soll in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden der IUCAB geschehen. Die beteiligten Verbände werden analog zur *www.handelsvertreter.de* eigene Plattformen einrichten, die dann miteinander vernetzt werden. Damit wird die weltweit größte Handelsvertreterplattform und Vertriebsbörse entstehen.

Auf der Internet-Plattform Xing, einer Plattform für die Anbahnung und Pflege von (Geschäfts-)Kontakten, besteht seit etwa zwei Jahren eine eigene CDH-Gruppe sowie verschiedene Foren, die von CDH-Geschäftsführern betreut werden. Zahlreiche Handelsvertreter gehören dieser Gruppe bereits an.

Im Berichtszeitraum hat sich die CDH auch Twitter angeschlossen, einem Online-Social-Media Dienst, der dem weltweiten Austausch von Informationen dient. Dort sollen Informationen über die CDH und den Wirtschaftsbereich Interessierten transparent gemacht werden.

■ Informationen

Die Versorgung der Mitglieder mit einer Vielzahl von Informationen, die mit der Geschäftstätigkeit und den entsprechenden Rahmenbedingungen im Zusammenhang stehen, ist eine der zentralen Aufgaben des Verbandes. Immer mehr Handelsvermittlungsunternehmen haben mit den Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu kämpfen. Daher wollte die CDH mit ihrer Publikation „20 Wege aus der Krise“, die auf große Resonanz auch in der Öffentlichkeit stieß, Denkanstöße für Handelsvermittlungen geben, um die Wirtschaftskrise zu überwinden. Dazu wurden eine Vielzahl von Maßnahmen zusammengestellt, die helfen können, mit den schwierigeren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fertig zu werden. Außerdem wird in der Broschüre dargestellt, wie sich die CDH-Mitglieder bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen von der CDH helfen lassen können.



Im Berichtszeitraum wurde auch eine Vielzahl von Merkblättern neu erstellt bzw. aktualisiert. Alle mittlerweile 55 Merkblätter können im Internet im geschützten Mitgliederbereich heruntergeladen werden.

■ Mitgliederwerbung

Mitgliederzufriedenheit und damit Mitgliederbindung und die Gewinnung neuer Mitglieder haben in der CDH-Organisation eine zentrale Bedeutung, dies gilt auch für den Berichtszeitraum. Mehr und mehr spielt dabei das Internet in diesem Zusammenhang eine große Rolle. Zahlreiche Anfragen über die Web-

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

seiten der CDH zeigen das Interesse der Nutzer. Überwiegend steht bei den Anfragen der Wunsch nach Informationen über die CDH-Organisation im Vordergrund. Ein weiterer Bereich sind konkrete Anfragen beispielsweise zu rechtlichen Problemen oder zu Steuerthemen. Durch systematisches Telefonmarketing werden potentielle Interessenten angesprochen und auf die Vorteile einer CDH-Mitgliedschaft hin angesprochen. Jeden Monat können auf diese Weise zahlreiche Handelsvertreter als Mitglied gewonnen werden.

Im Berichtszeitraum wurde auch das Werbematerial der CDH weiterhin aktualisiert, u. a. das „Lobbyblatt“, in dem die Erfolge der CDH im Bereich der Interessenvertretung aufgeführt sind, und das Sparblatt, das die Vorteile einer Mitgliedschaft aufzeigt.

■ Kontakte

- Bundespräsident Horst Köhler widmete seine 2. Berliner Rede der aktuellen wirtschaftlichen Lage und den Gestaltungsaufgaben, vor denen Deutschland und seine Partner in Europa und der Welt stehen. Der Bundespräsident sprach am 24. März 2009 in Berlin; zu der Veranstaltung war auch die CDH geladen.
- Unter dem Motto „Erfolg Made in Germany: Die soziale Marktwirtschaft“ fand am 2. Juni 2009 in Berlin eine Vortragsveranstaltung der „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ statt, bei der Bundeskanzlerin Angela Merkel und - der damalige - Bundeswirtschaftsminister Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg sprachen. An dieser Veranstaltung nahm auch die CDH teil.
- Am 14. Januar 2010 stellten sich in Berlin mit Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle als Gastgeber, Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble und Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen drei Mitglieder des Bundeskabinetts den Anregungen und Fragen der 14 im Gemeinschaftsausschuss der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft vereinten Spitzenverbände, darunter auch die CDH. Diese Zusammenkunft dient dem Gedankenaustausch zur inhaltlichen Vorbereitung des Jahreswirtschaftsberichts.
- Auch zum BDI-Tag der Deutschen Industrie im Vorfeld der Bundestagswahl am 15. Juni 2009 war die CDH geladen. Neben der Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundeswirtschaftsminister Karl-Theodor zu Guttenberg sprachen der SPD Kanzlerkandidat Frank-Walter Steinmeier und FDP-Chef Guido Westerwelle.

■ Veranstaltungen

◆ CDH-Hauptversammlung

Die öffentliche Veranstaltung der CDH, im Zusammenhang mit der Hauptversammlung 2009 in Hamburg, fand am 11. Mai statt. Sie wurde eröffnet von Ruth Berckholtz, der Vorsitzenden des CDH-Wirtschaftsverbandes in Hamburg, die die zahlreichen Gäste, darunter namhafte Vertreter aus Wirtschaft und Politik begrüßte.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- Axel Gedaschko, Wirtschaftssenator und Präses der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg, zeigte sich beeindruckt von der wirtschaftlichen Leistung des Wirtschaftsbereiches Handelsvermittlung und bezeichnete die Handelsvertretungen als die „stillen Macher der Wirtschaft, die nur selten in den Schlagzeilen zu finden sind“.
- Im Anschluss sprachen CDH-Präsident Heinrich Schmidt, der die Forderungen der CDH an die Politik deutlich machte, und Dr. Hans-Georg Häusel, Vorstand der Gruppe Nymphenburg Consult AG, München, zum Thema „Brain Views: Warum Kunden kaufen“.

◆ CDH-Landesverbände

Auch die CDH Landesverbände haben öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durchgeführt:

- Internationaler Handelsvertretertag des Wirtschaftsverbandes für Handelsvermittlung und Vertrieb Westfalen-Mitte (CDH) am 4. Mai 2009 in Dortmund,
- 3. Handelsvertretertag Nordwest des Wirtschaftsverbandes für Handelsvermittlung und Vertrieb Niedersachsen/Bremen (CDH) am 8. Mai 2009 in Bremen,
- Verbandstag des Bayerischen Wirtschaftsverbandes für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) am 8. Mai 2009 in München,
- Verbandstag 2009 des Wirtschaftsverbandes für Handelsvermittlung und Vertrieb Nordost (CDH) am 8. Juni 2009 in Berlin,
- 4. Kölner Vertriebstag des Handelsvertreterverbandes KölnBonnAachen am 10. September 2009 in Köln,
- 7. Internationaler Handelsvertretertag des CDH-Wirtschaftsverbandes für Handelsvermittlung und Vertrieb Ostwestfalen-Lippe (CDH) am 9. November 2009 in Bielefeld,
- 3. Internationaler Handelsvertretertag des Wirtschaftsverbandes für Handelsvermittlung und Vertrieb Rhein-Ruhr (CDH) am 16. November in Düsseldorf,
- Vortragsveranstaltung des Wirtschaftsverbandes der Handelsvertretungen Hessen-Thüringen (CDH) am 16. April 2010 in Frankfurt/ Main.

◆ CDH-Fachverbände

CDH-Branchenevent

Unter dem Motto „Die Zukunft rückt näher“ fand der 1. CDH-Branchenevent mit den sechs CDH-Fachverbänden Bauwesen, Medizinprodukte, Mode-Sport-Accessoires, Nahrungsmittel-Weine-Spirituosen, Papier-Verpackung-Büro und Wohnambiente statt. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg. Darin waren sich die fast 80 Teilnehmer aus sechs CDH-Fachverbänden einig, die am 23. und 24. Oktober 2009 im Hotel Hafen Hamburg in der Hansestadt Hamburg zusammenkamen. Kompetente Referenten, intensive Branchengespräche und ein interessantes Rahmenprogramm wurden ihnen geboten.



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die CDH sieht es als eine wichtige Aufgabe an, ihren Mitgliedern Impulse und Anregungen zu geben. Dies gab auch den Anstoß für die Fachverbands-Veranstaltung unter dem Motto „Die Zukunft rückt näher“. Die Mitglieder sollten sich Gedanken machen:

- Wie muss ich mich unter den gegebenen Umständen langfristig positionieren, um erfolgreich zu bleiben?
- Gibt es für mich Nischen zu besetzen?
- Muss ich neue Wege gehen und wenn ja, wohin führen sie mich?

Nach den einführenden Worten von CDH-Präsident Heinrich Schmidt moderierte Dr. Andreas Paffhausen, Hauptgeschäftsführer der CDH, die Konferenz.

Dr. Andreas Kaapke, Geschäftsführer des Instituts für Handelsforschung, Köln, sprach zum Thema „Mega-Trends im Vertrieb – Auf welche wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen müssen wir uns einstellen?“ Kaapke stellte in seinem lebendigen Vortrag 13 Thesen vor, die eine Antwort auf diese Entwicklungen geben.

Ein weiterer Referent war Helmut Muthers, Speaker & Business-Motivator aus Hennef. „Wir leben heute in einer verrückten, unberechenbaren Zeit, in der selbst lange bewährte Regeln täglich gebrochen und neue aufgestellt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit morgen schon wieder ihre Gültigkeit verlieren“ - so die These von Muthers. Die Weltwirtschaftskrise habe diese Entwicklung noch verschärft und für zusätzliche Unsicherheiten gesorgt. Der Referent appellierte daran, die scheinbare Instabilität und die hohe Veränderungsgeschwindigkeit als Chance zu nutzen. Dabei sei ein ganz entscheidender Faktor der, die Blickrichtung zu ändern. Nur immer in der gleichen Richtung weiter zu machen und die Anstrengungen immer mehr zu erhöhen, um ein Manko auszugleichen, könne nicht zu Erfolg führen. Was gebraucht werde, seien keine Weitermacher sondern Andersmacher.

Der dritte Referent war Dr. Thomas Piko, Dozent an der Hochschule Harz, Halberstadt und Verhandlungsführer eines Landeskriminalamtes. In seinem sehr aufschlussreichen Vortrag beleuchtete er Aspekte des Verhandeln in schwierigen Situationen. Er sprach zunächst grundsätzliche Verhandlungsstrategien an, die in Konfliktsituationen einsetzbar sind. Je nachdem, welche Ziele die Entscheidungsträger verfolgten, können unterschiedliche Strategien eingesetzt werden, das reicht von „Ausfahren der Ellbogen“ bis hin zum Bemühen um eine „win-win-Strategie“.

Am folgenden Tag fand die Besichtigung von Airbus in Hamburg-Finkenwerder statt. Die hoch interessante Führung durch das Werk in kleinen Gruppen brachte den CDH-Mitgliedern die Produktion von Flugzeugen näher.

ORGANISATION

Wirtschaftsbereich Handelsvermittlung und Vertrieb

CDH- Wirtschaftsverbände

Baden-Württemberg	Bayern	Bergisch Land	Hamburg/Mecklenburg/Schleswig-Holstein
Hessen-Thüringen	Köln-Bonn-Aachen	Niedersachsen/Bremen	Nordost
Ostwestfalen-Lippe	Rheinland-Pfalz	Rhein-Ruhr	Saarland

Westfalen-Mitte

CDH- Fachverbände

Bauwesen	Medizinprodukte – Gesundheitswesen
Mode – Sport – Accessoires	Nahrungsmittel – Wein – Spirituosen
Papier – Verpackung – Büro	Technik

Wohnambiente

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

CDH-Hauptversammlung

CDH-Präsidium

CDH-Geschäftsführung

Zentral- abteilung	Recht	Steuern
Wirtschaft / Verkehr / Umwelt	Internationale Verbands- arbeit	Öffentlichkeits- arbeit

H&V Journal Wirtschaftsmagazin für Handelsvermittlung und Vertrieb

CDH- Forschungsverband

CDH eService GmbH

CDH-DATA GmbH

Mitglied der IUCAB

Präsidium der CDH

Präsident	Dipl.-Ing. Heinrich Schmidt, Hannover
Vizepräsidenten	Hans-Jörg Aichholz, Stuttgart Renate Karmann, Saarbrücken Dipl.-Ing. (FH) Thomas Sonntag, Berlin Werner Steiner, München
Ehrenpräsident	Horst Platz, Bad Homburg

Geschäftsführung der CDH

Hauptgeschäftsführer	Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Paffhausen
stv. Hauptgeschäftsführer	RA Hermann Hubert Pfeil
Geschäftsführer/-innen	RA Eckhard Döpfer Dipl.-Vw. Claudia Mischon Dipl.-Kfm. Jens Wolff
Referentin	Indra Eberhardt

